

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhabenträger und Vorhabensumfang.....	5
1.1	Zweck dieses Erläuterungsberichtes.....	5
1.2	Aufbau der Planfeststellungsunterlage.....	5
1.3	Ausgangspunkt Energiewende.....	7
1.4	Antragstellerin und Aufgabenstellung der TenneT TSO GmbH.....	8
1.5	Das Projekt Ostbayernring.....	8
1.6	Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH.....	13
1.7	Ostbayernring und SuedOstLink.....	13
1.8	Abschnitt zwischen Regierungsbezirksgrenze und Etzenricht.....	17
2	Inhalt und Rechtswirkung der Planfeststellung.....	19
2.1	Planfeststellungspflicht, Planfeststellungsfähigkeit und Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
2.2	Inhalt und Rechtswirkung der Planfeststellung.....	19
2.3	Bildung von Planungsabschnitten.....	20
3	Rechtliche und planerische Grundsätze.....	22
3.1	Gesetzlicher Auftrag an Übertragungsnetzbetreiber.....	22
3.2	Netzentwicklungsplanung und Bundesfachplanung.....	22
3.3	Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring.....	23
3.4	Planrechtfertigung.....	25
3.5	Trassierungsgrundsätze.....	26
3.6	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.....	28
4	Alternativen und Variantenprüfung.....	29
4.1	Rechtlicher Ausgangspunkt.....	29
4.2	Technische Alternativen.....	29
4.2.1	Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante).....	29
4.2.2	Erdverkabelung statt Freileitung.....	31
4.2.3	Vollwandmaste statt Stahlgittermaste.....	32
4.2.4	Gleichstromsysteme.....	33
4.2.5	Temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen.....	33
4.3	Räumliche Varianten und Wahl der Trasse.....	34

4.3.1	Ausgangspunkt landesplanerische Beurteilung	34
4.3.2	Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung	34
4.3.3	Wahl der Trasse.....	37
4.3.4	Anpassung der Trassenverläufe von Erstantrag zum Deckblatt (Auslegung Deckblatt).....	39
5	Technische Beschreibung der Leitung	41
5.1	Trassenverlauf	41
5.2	Mitnahme der 110-kV-Leitung.....	46
5.3	Technische Beschreibung.....	48
5.3.1	Allgemeines	48
5.3.2	Masttypen	49
5.3.3	Mastspitzenausführung	51
5.3.4	Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil	52
5.3.5	Mastgründung und Fundamente	54
5.4	Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten.....	56
6	Bauablauf und Betriebsphase.....	58
6.1	Beschreibung Neubau	58
6.1.1	Bauzeit.....	59
6.1.2	Baustelleneinrichtung.....	59
6.1.3	Einsatz von Provisorien.....	60
6.1.4	Arbeitsflächen und Zuwegungen	63
6.1.5	Gründung der Maste	65
6.1.6	Montage Gittermasten und Isolatorketten.....	68
6.1.7	Montage Beseilung	69
6.1.8	Schutzmaßnahmen während des Seilzugs	70
6.2	Rückbau der Bestandsleitungen	72
6.2.1	Sicherung und Demontage der Leiterseile	72
6.2.2	Demontage der Maste.....	73
6.2.3	Rückbau der Fundamente.....	73
6.3	Betrieb der Leitung.....	73
7	Auswirkungen des Vorhabens	74
7.1	Grundstücksinanspruchnahme und Leitungseigentum.....	74

7.1.1	Dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken, dinglich gesicherte Nutzungsbeschränkung	74
7.1.2	Vorübergehende Inanspruchnahme	75
7.1.3	Entschädigung	76
7.1.4	Kreuzungsverträge (Gestattungsverträge)	76
7.1.5	Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitung	76
7.2	Forstwirtschaft	76
7.2.1	Breite von Waldschneisen.....	77
7.2.2	Verwendung des Tonnen-Mastbildes	77
7.2.3	Waldüberspannung.....	77
7.3	Landwirtschaft.....	79
7.4	Umweltauswirkungen.....	79
7.4.1	Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG	79
7.4.2	Immissionen und ähnliche Wirkung.....	80
7.5	Sonstige Auswirkungen	82
7.5.1	Annäherung an Rohrleitungsanlagen	82
7.5.2	Beeinflussung von Geräten mit satellitengestützter Navigation	83
7.5.3	Eisabwurf	84
7.5.4	Planungen Dritter	84
	Glossar.....	85
	Anhangsverzeichnis	87
	Abbildungsverzeichnis	87
	Tabellenverzeichnis	87

1 Vorhabenträger und Vorhabensumfang

1.1 Zweck dieses Erläuterungsberichtes

In diesem Erläuterungsbericht werden das Vorhaben und der bauliche Ablauf seiner Realisierung beschrieben. Der Erläuterungsbericht und seine Anlagen enthalten Ausführungen zur Notwendigkeit des Vorhabens und zu denkbaren räumlichen Varianten und technischen Alternativen. Er beschreibt die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens wie Immissionen und Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum. Der Erläuterungsbericht bezweckt, dass Privatpersonen, Naturschutzverbände und Träger öffentlicher Belange unter Einbeziehung der weiteren Planunterlagen Betroffenheiten ihrer Belange bzw. der von ihnen wahrgenommenen Belange erkennen und sich zu dem Vorhaben äußern können.

1.2 Aufbau der Planfeststellungsunterlage

Über den oben genannten Zweck hinaus soll der Erläuterungsbericht eine Orientierungshilfe für die gesamte Planfeststellungsunterlage darstellen. Die Planfeststellungsunterlage gliedert sich wie folgt:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben
mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 16 UVPG

Teil B: Planteil

2. Übersichtspläne (M 1:25.000)
 - 2.1. Übersichtsplan
 - 2.2. Wegenutzungsplan
3. Lage- und Grunderwerbspläne
 - 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
 - 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M 1:2.000)
4. Längenprofile
 - 4.1. Erläuterungen Längenprofile
 - 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M 1:500)
 - 4.3. Längenprofile 110-kV-Leitung Konnersreuth-Arzberg B10
 - 4.4. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Waldsassen E95
 - 4.5. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Mitterteich O28D
 - 4.6. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Wiesau O28C
 - 4.7. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Tirschenreuth O28B
 - 4.8. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Windischeschenbach B160A
 - 4.9. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss Latsch O28A
 - 4.10. Längenprofile 110-kV-Leitung Anschluss UW Etzenricht B160B

- 4.11. Längenprofile 110-kV-Leitung Etzenricht-Weiden B154
- 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
 - 5.2. Maßnahmendetailpläne (M 1:2.000)
 - 5.2.1. Maßnahmenplan Kompensation
 - 5.2.2. Maßnahmenplan Vermeidung
 - 5.3. Maßnahmenblätter
- 6. Grunderwerb
 - 6.1. Grunderwerbsverzeichnis
- 7. Regelungsverzeichnisse
 - 7.1. Bauwerksverzeichnis
 - 7.2. Mastliste
 - 7.3. Koordinatenliste
 - 7.4. Kreuzungsverzeichnis
 - 7.5. Fundamenttabelle

Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen

- 8. Bauwerksskizzen
 - 8.1. Regelfundamente
 - 8.2. Mastprinzipzeichnungen
- 9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
 - 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. BImSchV
 - 9.2. Schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
 - 9.3. Schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neu- und Rückbau)
- 10. Wassertechnische Untersuchung
 - 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
 - 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
 - 10.3. [Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen](#)
- 11. Umweltfachliche Untersuchungen
 - 11.1. Umweltstudie (Umweltverträglichkeitsprüfung und Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Bestands- und Konfliktplänen)
 - 11.1.1 Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 11.1.2 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen
 - 11.1.3 Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
 - 11.1.4 Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
 - 11.1.5 Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild
 - 11.1.6 Wald (BayWaldG)

- 11.1.7 Schutzgebietsübersicht
- 11.1.8 Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9 Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
- 11.1.10 Konzept Kontrolle CEF 3 (nachrichtlich)
- 11.1.11 Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen
- 11.1.12 Zusatzbewertung Manteler Forst Potenzialflächen
- 11.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten
- 12. Geotechnische Untersuchungen
 - 12.1. Baugrundvoruntersuchung (nachrichtlich)
- 13. Sonstige Gutachten
 - 13.1. Bodenschutzkonzept
 - 13.2. Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten
 - 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut §49 EnWG

1.3 Ausgangspunkt Energiewende

Die Energiewende ist ein sehr ehrgeiziges Vorhaben. Im Jahr 2050 will Deutschland 80 Prozent der Stromversorgung durch erneuerbare Energien abdecken. In Bayern soll nach Planung der Bayerischen Staatsregierung der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von rund 43 Prozent im Jahr 2016 bis auf 70 Prozent im Jahr 2025 steigen (Bayerisches Energieprogramm, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, ~~2016~~ 2022).

Früher wurden Kraftwerke dort gebaut, wo der Strom benötigt wurde. So wurde die Energie über relativ kurze Strecken direkt zu den Verbrauchern gebracht. Aber Windräder und Solaranlagen stehen nicht unbedingt in der Nähe der Verbraucher, sondern dort, wo sie am meisten Energie produzieren können – also in besonders windreichen oder besonders sonnigen Gebieten.

Schon jetzt wird in Oberfranken und der Oberpfalz zeitweise mehr Energie produziert, als vor Ort gebraucht wird – zum Beispiel durch Windenergie- und Photovoltaikanlagen entlang des Ostbayernrings. In anderen Regionen Bayerns fehlt diese Energie, insbesondere durch die Abschaltung der Kernkraftwerke: ~~2022~~ 2023 werden die süddeutschen Bundesländer im Schnitt 40 Prozent ihres jährlichen Stromverbrauchs importieren müssen. Deshalb braucht die Energiewende starke und stabile Netze, um den Strom aus erneuerbaren Energien in die Steckdosen der Verbraucher zu bringen und Industriestandorte langfristig zu sichern. Um weiterhin Industrie und Privathaushalte rund um die Uhr mit Strom zu versorgen, baut TenneT die Kapazität seiner Leitungen aus. Die bestehende Verbindung von Redwitz über Mechlenreuth und Etzenricht in den Raum Schwandorf ist eine davon.

1.4 Antragstellerin und Aufgabenstellung der TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO ist einer der führenden Übertragungsnetzbetreiber für Strom in Europa mit Hauptsitz in Arnheim, Niederlande. Mit ungefähr 22.000 km an Hoch- (110 kV und 150 kV) und Höchstspannungsleitungen (220 kV und 380 kV), davon rund 10.700 Kilometer Höchstspannungsleitungen in Deutschland, bietet TenneT rund 44 ~~44~~ 42 Millionen Endverbrauchern in den Niederlanden und in Deutschland rund um die Uhr eine zuverlässige und sichere Stromversorgung. TenneT entwickelt mit etwa ~~3200~~ 4290 Mitarbeitern als verantwortungsbewusster Vorreiter den nordwesteuropäischen Energiemarkt weiter und integriert im Rahmen der nachhaltigen Energieversorgung vermehrt erneuerbare Energien.

Die deutsche Gesellschaft, die TenneT TSO GmbH mit Sitz in Bayreuth, beschäftigt derzeit ca. 1.700 Mitarbeiter. Der deutsche Teil des Netzes reicht von der Grenze Dänemarks bis zu den Alpen und deckt rund 40 % der Fläche Deutschlands ab. Die Leitungen verlaufen in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, sowie in Teilen Hessens, Bayerns und Nordrhein-Westfalens.

Das Übertragungsnetz mit den 220-kV- und 380-kV-Spannungsebenen nimmt die Aufgabe des Energietransportes über große Entfernungen wahr. Gemäß § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat TenneT als Betreiber eines Übertragungsnetzes dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Aufgaben von TenneT umfassen somit den Betrieb, die Instandhaltung und die weitere Entwicklung des Stromübertragungsnetzes der Spannungsebenen 220 kV und 380 kV in großen Teilen Deutschlands.

1.5 Das Projekt Ostbayernring

Das Projekt Ostbayernring, d. h. der Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung, ist ein Teil der Leitungsbauprojekte in Bayern (siehe Abbildung 1).

Der Ostbayernring ist eine rund 185 Kilometer lange und bereits bestehende Stromtrasse, die von Redwitz a.d. Rodach in Oberfranken über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt (siehe Abbildung 2). Die Leitung ist seit Anfang/Mitte der 1970er Jahre in Betrieb. Aufgrund der zunehmenden Einspeisung regenerativer Energien gerät der Ostbayernring bereits heute regelmäßig an seine Kapazitätsgrenzen (vgl. hierzu auch Kapitel 3.3). Um die Versorgungs-, Netz- und Ausfallsicherheit für die gesamte Region Oberfranken und Oberpfalz auch zukünftig sicherstellen zu können, müssen daher die

Transportkapazitäten des Ostbayernrings deutlich erhöht werden. Hierzu ist ein Ersatzneubau geplant, um die bestehenden 380/220-kV-Systeme auf zwei 380-kV-Systeme auszubauen. Da eine Änderung auf die neuen Systeme mit den vorhandenen Mastkonstruktionen und Fundamenten aus statischen Gründen nicht möglich ist, muss eine neue Trasse in Annäherung an die bestehende Trasse gebaut werden. In Teilbereichen erfolgt bereits heute eine Mitführung von 110-kV-Systemen der Bayernwerk Netz GmbH, dies wird dort auch zukünftig der Fall sein. Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus folgt der Rückbau der Bestandstrasse.

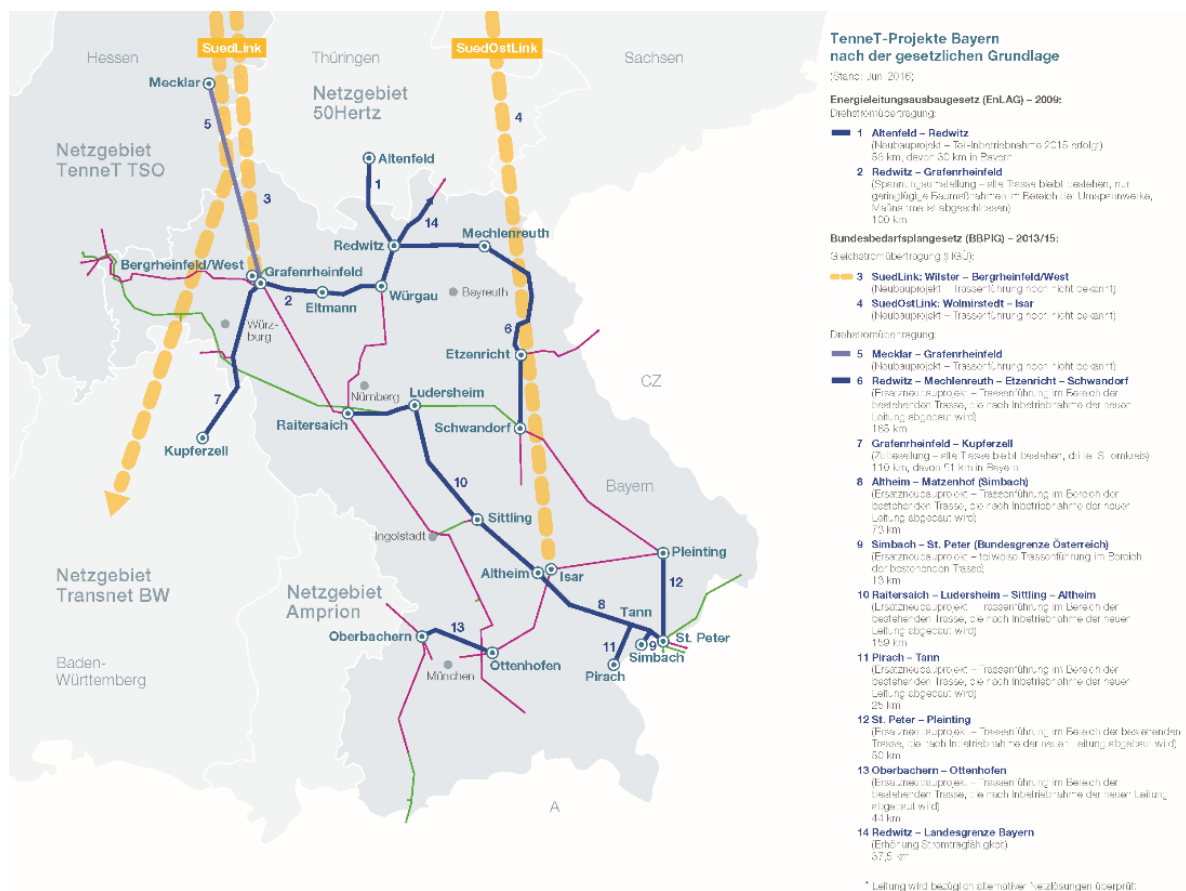


Abbildung 1: Leitungsbauprojekte in Bayern (Stand Juni 2016)

Das Gesamtprojekt Ostbayernring beinhaltet dabei die Verstärkung (Ausbau der 380-kV-Schaltanlagen) der Umspannwerke in Redwitz, Mecklenreuth, Etzenricht und Schwandorf sowie die Ertüchtigung der Leitungen zwischen den Umspannwerken auf den Betrieb mit zwei 380-kV-Systemen. Aus technischer Sicht untergliedert sich das Leitungsbauprojekt in drei Leitungsabschnitte zwischen den vier genannten Umspannwerken. Das Leitungsbauprojekt verläuft in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz. In Oberfranken werden dabei die Landkreise Lichtenfels, Kronach, Kulmbach, Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge berührt.

In der Oberpfalz sind es die Landkreise Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Amberg-Weizsbach und Schwandorf sowie die kreisfreie Stadt Weiden.



Abbildung 2: Leitungsverlauf Redwitz - Mechlenreuth - Etzenricht –Schwandorf

Mögliche Trassenführungen für den Ersatzneubau sind bereits im Zuge eines Raumordnungsverfahrens untersucht worden. Dieses Raumordnungsverfahren wurde zwischen November 2015 und November 2016 für den gesamten Leitungsverlauf von Redwitz bis Schwandorf durchgeführt. Der Abschluss erfolgte durch die Landesplanerische Beurteilung vom 16. November 2016.

An das Raumordnungsverfahren schließen sich nun als Genehmigungsverfahren die für Bau und Betrieb der Leitung erforderlichen Planfeststellungsverfahren gem. § 43 ~~S. 4~~ **Abs. 1 Satz 1** EnWG an. Die zu beantragende Planfeststellung umfasst dabei den Bau, Rückbau und Betrieb von Leitungen zwischen den Umspannwerken. Die Änderungen und Umbauten in den Umspannwerken selbst werden durch separate Verfahren nach BImSchG bzw. Baurecht genehmigt.

Zuständige Planfeststellungsbehörden sind die Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz. Um den technischen und verwaltungsrechtlichen Anforderungen gerecht zu

werden, wird das Gesamtvorhaben daher in vier Abschnitten zur Planfeststellung beantragt, welche sich wie folgt aufgliedern:

1. Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth
 - a. Neubau Leitung B159
 - b. Rückbau Bestandsleitung B112
2. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111
3. Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111
4. Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf
 - a. Neubau Leitung B161
 - b. Rückbau Bestandsleitung B100

Für die Anbindung der Leitungen an die Umspannwerke (Leitungseinführung) werden zusätzliche, räumlich sehr begrenzte Genehmigungsverfahren durchgeführt, da hier Maßnahmen teilweise auch an anderen Leitungen und zeitlich früher durchzuführen sind.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die umwelt- und naturschutzfachlichen Unterlagen wurden im Sommer 2017 Scopingtermine in Oberfranken und der Oberpfalz durchgeführt.

Um mögliche Fragen und Anliegen zur geplanten Leitung mit Interessierten und Betroffenen besprechen zu können, begleitet TenneT das Vorhaben von Anfang an mit umfangreichen Dialogprozessen. TenneT hat frühzeitig vor Beginn des Raumordnungsverfahrens sowie im Vorfeld der Erstellung der hier vorgelegten Unterlagen zur Planfeststellung im Planungsraum zahlreiche Informationsveranstaltungen und Beteiligungsformate durchgeführt. Dadurch konnte TenneT wertvolle Anregungen entgegennehmen, Sachverhalte evaluieren und mit Kommunen, Verbänden, Behörden sowie mit Grundstückseigentümern und Anwohnern diskutieren und damit die Planung verbessern.

Unmittelbar im Anschluss an das Raumordnungsverfahren informierte TenneT die Öffentlichkeit im Januar 2017 an insgesamt neun Informationsständen entlang des Ostbayernrings über das Ergebnis der Landesplanerischen Beurteilung. Ende Januar bis Anfang Februar 2017 hat das Projekt Ostbayernring alle Grundstückseigentümer, die von einem Maststandort betroffen sind, zu sogenannten Bürgersprechstunden eingeladen. In über 300 Einzelgesprächen wurden alle Wünsche und Anliegen der Betroffenen aufgenommen und im Nachgang auf mögliche Umsetzung geprüft. Rund ein Drittel der Maststandorte waren bereits im Vorfeld seitens TenneT optimal geplant, so dass 42 Prozent der Eigentümer keine Änderungswünsche vorbrachten. Von den Planänderungswünschen konnte TenneT ca. die

Hälfte umsetzen. Insgesamt konnte TenneT zwei Drittel der Maststandorte einvernehmlich mit den Eigentümern planen.

Parallel zu den Bürgersprechstunden hat TenneT die Fachbehörden und -verbände zu Fachdialogen eingeladen, um erste Untersuchungsergebnisse und Vorschläge zum Kompensationskonzept zu diskutieren.

Im Sommer und Herbst 2017 stellte TenneT allen betroffenen Grundstückseigentümern den aktualisierten Leitungsverlauf inklusive der geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vor. An den insgesamt 18 Eigentümerforen erreichte das Team Ostbayernring rund 770 Grundstückseigentümer.

Die politischen Mandatsträger in der Region – Bundes- und Landtagsabgeordnete, Landräte sowie Bürgermeister – werden stets frühzeitig und im Vorfeld aller kommunikativen Aktivitäten der TenneT eingebunden.

Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für den Abschnitt Etzenricht-Schwandorf begann am 29. Oktober 2018. Die Auslegung für den Abschnitt Redwitz-Mechlenreuth begann am 13. November 2018.

Mit Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens für den vorliegenden Abschnitt wird TenneT parallel zur öffentlichen Einsichtnahme der Planfeststellungsunterlagen allgemein zugängliche Informationsmärkte anbieten, auf denen sich die Bürgerinnen und Bürger über die Planunterlagen sowie die Beteiligungsmöglichkeiten im Verfahren informieren können.

Nachdem die Auslegung der Antragsunterlage im April 2019 bis Mai 2019 erfolgte und das Anhörungsverfahren am 04. Dezember 2020 mit dem Abschluss der Online-Konsultation offiziell endete, hat die Vorhabenträgerin nun die Antragsplanungen überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Aspekte:

- Mastverschiebungen und dadurch geänderte Trassenverläufe in Teilbereichen (siehe Kapitel 4.3.4)
- Temporäre Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der Leitung E95 (siehe Kapitel 4.2.5 und 6.1.3)
- Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten
- Geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und Anpassung der temporären Inanspruchnahmen
- Ausarbeitung zur Wahl der Trasse
- Berücksichtigung des nunmehr feststehenden Trassenkorridors des SuedOstLink

Diese geänderten Planungen sind nun Bestandteil der hier vorliegenden Deckblattunterlagen.

1.6 Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH

Auf den bestehenden Masten verlaufen teilweise 110-kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH. Im Zuge des Ersatzneubaus werden sowohl diese mitgeführten Stromkreise als auch deren Anschlüsse an andere 110-kV-Leitungen sowie 110-kV-Umspannwerke der Bayernwerk Netz GmbH angepasst (vgl. Abschnitt 5.2). Diese Anpassungen sind Bestandteil der zu beantragenden Planfeststellung, d. h. TenneT führt im Namen und mit Vollmacht der Bayernwerk Netz GmbH die Planung, die Beantragung zur Genehmigung und die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen aus.

1.7 Ostbayernring und SuedOstLink

Beim Projekt SuedOstLink handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern, welches in Bayern ebenfalls von der TenneT geplant und umgesetzt werden wird. Gesetzliche Grundlage der Planungen ist eine Nennung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Hier findet sich das Vorhaben als Nr. 5 (Wolmirstedt – Isar, Gleichstrom) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG. Das Vorhaben ist nach § 3 BBPIG als Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und aufgrund seiner Kennzeichnung mit „E“ als Erdkabel auszuführen. Das Projekt befand sich von März 2017 im Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 6 ff. Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), d.h. es wurde ein Vorschlagstrassenkorridor und dazu ernsthaft in Betracht kommende Alternativen entwickelt. Im Oktober bzw. Dezember 2017 wurden für die SuedOstLink-Abschnitte in der TenneT-Regelzone durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Festlegungen der Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG veröffentlicht. Neben methodischen Festlegungen gab es auch räumliche Festlegungen. Diese räumlichen Festlegungen wurden geprüft und das finale Korridornetz im Juni 2018 durch die BNetzA festgelegt (vgl. Abbildung 3). Ein Abschluss der Bundesfachplanung wird durch die Festlegung des Trassenkorridors für ~~frühestens Ende 2019 erwartet~~ ist **Anfang 2020 erfolgt** (vgl. Abbildung 3). **Im Mai 2023 wurde der finale Trassenverlauf des Planungsabschnittes C2 von Marktredwitz nach Pfreimd des Suedostlinks vorgestellt. Der vorgestellte konkrete Trassenverlauf des Suedostlinks wurde bei der Erstellung der hier vorgelegten Deckblattunterlagen des Ostbayernrings berücksichtigt.**

In einigen räumlichen Bereichen findet man eine Bündelung von Trassenkorridorsegmenten mit dem Verlauf des Ostbayernrings. In der Oberpfalz ist dies insbesondere von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis ~~nördlich von Mitterteich/Wiesau sowie zwischen Parkstein und Kögel~~ der Fall. **Im weiteren Trassenverlauf orientieren sich die beiden Projekte an den im vorgelagerten Raumordnungsverfahren festgelegten vorzugswürdigen Korridor für den Ostbayernring bzw. am in der Bundesfachplanung festgelegten vorzugswürdigen Korridor für den SuedOstLink. Im zeitlichen Ablauf fand das Raumordnungsverfahren und der Antrag auf Planfeststellung für den Neubau des**

Ostbayernrings deutlich vor der Bundesfachplanung für das Vorhaben SuedOstLink statt. Im genannten Bereich von der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz bis zum Neubaumast 110 nördlich von Mitterteich kommt es zu einer Bündelung der beiden Vorhaben. Ab dem Neubaumast 110 nehmen die beiden Vorhaben grundlegend verschiedene Verläufe gemäß der jeweils vorzugswürdigen Korridore, so dass keine weiteren Bündelungsbereiche vorliegen. Diese Bündelung ist hier so zu verstehen, dass das Erdkabel des SuedOstLink in den Schutzstreifen der Freileitung des neuen Ostbayernrings gelegt werden kann, insbesondere wo dies eingriffsminimierende Wirkungen erzielt (vgl. Abbildung 4). Dies könnte insbesondere in Waldgebieten der Fall sein, wo durch solch eine Bündelung geringfügig weniger kein zusätzlicher Waldeinschlag erforderlich wäre, als wenn beide Vorhaben räumlich voneinander unabhängig realisiert würden. Aus Sicht des Vorhabens Ostbayernring ist diese Planung unproblematisch und muss in den Genehmigungsverfahren des SuedOstLink detaillierter ausgeführt werden. Weitere etwaige kumulierende Wirkungen der Vorhaben Ostbayernring und SuedOstLink werden ebenfalls im zeitlich nachgelagerten Genehmigungsverfahren des SuedOstLinks geprüft werden. Der Suedostlink betrachtet den neuen Ostbayernring, als auch die jetzige Bestandsleitung in seinem Genehmigungsverfahren dann als gegebene und bereits vorhandene Infrastruktur und wird dies entsprechend bewerten.

Konkreten Einfluss auf die Planung des Ostbayernrings hat es aber überall dort, wo im Schutzstreifen der Freileitung umweltfachliche Kompensationsmaßnahmen geplant sind. Da im Bereich des Erdkabels nur ein Bewuchs mit Wurzeltiefen bis etwa 1,20 m möglich ist, ist dies bei der Maßnahmenplanung im Rahmen der Kompensation des Ostbayernrings zu berücksichtigen. Aus heutiger Sicht kann auch eine zeitliche Verschiebung der Umsetzung einzelner Maßnahmen um etwa ein bis zwei Jahre sinnvoll sein, um die Erdkabelarbeiten abzuwarten. Dies wird sich aber erst im weiteren zeitlichen Verlauf der Verfahren verdeutlichen.



Abbildung 3: SuedOstLink – Finales Korridornetz in der Regelzone von Tennet Trassenkorridor (Stand Juni Mai 2018-2020)

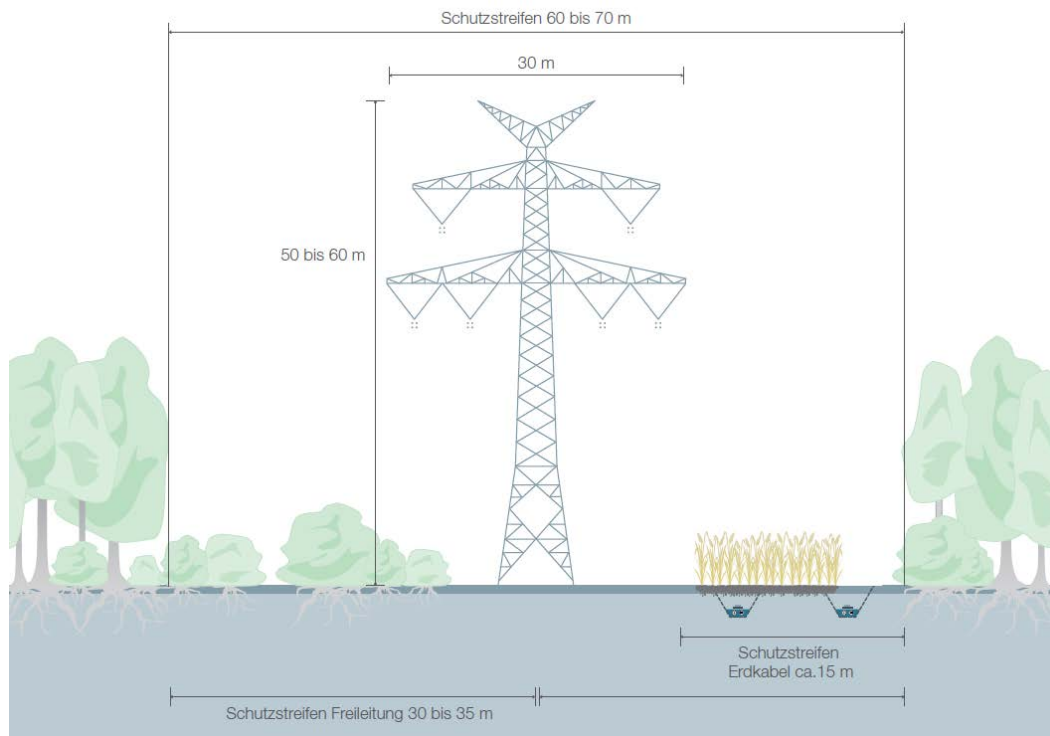


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Bündelung zwischen Freileitung (Ostbayernring) und Erdkabel (SuedOstLink)

1.8 Abschnitt zwischen Regierungsbezirksgrenze und Etzenricht

Der Trassenabschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz und dem Umspannwerk Etzenricht ist ca. 52,2 km lang. Davon ist ein 1,6 km langes Teilstück als zwei-systemige 380-kV-Leitung geplant. Im Bereich der restlichen 50,6 km werden zwei 110-kV-Stromkreise der Bayernwerk Netz GmbH mitgeführt. Demnach handelt es sich dort um eine vier-systemige 380/110-kV-Leitung. Der Leitungsabschnitt verläuft durchgehend im Bereich der Oberpfalz und führt dabei durch insgesamt 2 Landkreise und 14 14 Gebietskörperschaften (Städte oder Gemeinden) sowie ein gemeindefreies Gebiet. Diese sind in unten stehender Tabelle aufgelistet¹.

Landkreis	Stadt oder Gemeinde
Tirschenreuth	Konnersreuth
	Mitterteich
	Wiesau
	Falkenberg
	Waldsassen
	Plößberg
Neustadt a.d. Waldnaab	Windischeschenbach
	Püchersreuth
	Kirchendemenreuth
	Altenstadt a.d. Waldnaab
	Parkstein
	Gemeindefreies Gebiet Manteler Forst
	Mantel
	Etzenricht
Kreisfreie Stadt Weiden	Weiden i.d. Oberpfalz

Tabelle 1: Betroffene Landkreise und Gebietskörperschaften

Insgesamt werden im Bereich dieses Abschnitts 454 149 Maste neu errichtet, die zwischen 28 m und 89 m hoch sein werden. 132 130 Maste werden der 380-kV Hauptleitung zugeordnet. 19 Maste werden darüber hinaus errichtet, um die Einbindung der 110-kV-Leitungen in den Ostbayernring zu realisieren. Nach der Inbetriebnahme der neuen Leitung werden insgesamt 122 Maste zurückgebaut (113 Maste der Bestandsleitung des Ostbayernrings und 9 Maste der 110-kV-Anschlussleitungen).

Bei der neuen Leitung werden Donau- oder Donau-Einebenemaste (bei Leitungsmithahme) zum Einsatz kommen (vgl. Kapitel 5.3.2). In der Regel sind die Maste mit einer einfachen Erdseilspitze ausgeführt. Im Nahbereich des Umspannwerks Etzenricht sowie in Bereichen, in denen das Erdkabel des SuedOstLink im Schutzstreifen der Freileitung des Ostbayernrings verlaufen könnte, werden die Maste auf Grund der erhöhten Anforderungen an den Blitzschutz mit einer geteilten Erdseilstütze ausgeführt werden (siehe Kapitel 7.2).

¹ Darüber hinaus befinden sich in folgenden Gemeinden und Kommunen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, sowie Flächen für Ökokonten: Pechbrunn, Friedenfels, Weiherhammer, Stammbach, Kirchenlamitz, Schirnding, Arzberg

2 Inhalt und Rechtswirkung der Planfeststellung

2.1 Planfeststellungspflicht, Planfeststellungsfähigkeit und Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bestimmt, dass die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr einer Planfeststellung der nach Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen (§ 43 Satz 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG). Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Satz 6 Abs. 4 und § 5 EnWG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bzw. die entsprechenden Vorschriften des Bayrischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorbehaltlich der Maßgaben der spezielleren EnWG - Vorschriften.

2.2 Inhalt und Rechtswirkung der Planfeststellung

Gemäß § 43c Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG bzw. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (sogenannte Konzentrationswirkung der Planfeststellung). Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen sind neben der Planfeststellung grundsätzlich nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder dingliche Rechte für die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Grundeigentum, die für den Bau und Betrieb der geplanten Anlage notwendig sind, werden durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt und sind vom Vorhabenträger – erforderlichenfalls im Wege eines Enteignungsverfahrens – separat einzuholen. Dementsprechend werden zu zahlende Entschädigungen auch nicht im Planfeststellungsverfahren festgesetzt. Über die Zulässigkeit der Enteignung wird im Planfeststellungsbeschluss entschieden; der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung sind, wenn der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden ist, ausgeschlossen (vgl. § 75 Abs. 2 VwVfG bzw. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG). Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 c Nr. 1 EnWG außer Kraft, es sei denn, seine Gültigkeit wird auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert.

2.3 Bildung von Planungsabschnitten

Durch eine Abschnittsbildung wird regelmäßig eine Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung bei linienförmigen Infrastrukturen erreicht. Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Eine Abschnittsbildung kann Dritte nur in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (st. Rspr.; vgl. nur BVerwG, Urteil vom 21.11.2013, 7 A 28/12, Rn. 39 – Juris; BVerwG NVwZ 2010, 1486, 1488; NVwZ 1997, 391, 392). Das läuft aber nicht darauf hinaus, bereits im Rahmen der Planfeststellung für einen einzelnen Abschnitt mit derselben Prüfungsintensität der Frage nach den Auswirkungen auf nachfolgende Planabschnitte oder gar auf das Gesamtvorhaben nachzugehen. Vielmehr ist für nachfolgende Abschnitte eine Prognose ausreichend, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 12.8.2009, 9 A 64/07, Rn. 115 – Juris; BVerwG, Urteil vom 10.4.1997, Rn. 25 – Juris). Dies ergibt sich vorliegend insbesondere aus dem Umstand, dass für den gesamten Leitungsverlauf von Redwitz bis Schwandorf in einem Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit festgestellt wurde.

Die Bildung von Abschnitten im Sinne einer praktikablen und effektiv handhabbaren Planung folgt aus den einzelnen Abschnitten der technischen Realisierung des Vorhabens Ostbayernring:

1. Abschnitt Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth
 - a. Neubau Leitung B159
 - b. Rückbau Bestandsleitung B112
2. Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111
3. Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht
 - a. Neubau Leitung B160
 - b. Rückbau Bestandsleitung B111
4. Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf
 - a. Neubau Leitung B161
 - b. Rückbau Bestandsleitung B100

Der zur Planfeststellung beantragte Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht betrifft einen räumlich zusammenhängenden Bereich und lässt sich im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens und der vorzunehmenden Abwägung vollständig bewältigen. Der Realisierung der anderen Abschnitte stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Auch der Realisierung der Umbaumaßnahmen an den vorgenannten Umspannwerken bzw. den dortigen Zuleitungen stehen aus Sicht von TenneT keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die erforderlichen Genehmigungen zum Umbau der Umspannwerke sowie die Planfeststellungsbeschlüsse für die sonstigen Abschnitte des Projekts Ostbayernring liegen bereits vor.

Der Umbau der vom Ostbayernring betroffenen Umspannwerke ist teilweise bereits abgeschlossen. Das Umspannwerk Mechlenreuth ist über eine provisorische Anbindung vollständig für die neue Leitung B160 anschlussbereit. Das Provisorium wird im Rahmen der Bauarbeiten des Teilabschnitts B-Nord aufgelöst. Das Umspannwerk Etzenricht ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt für die neue Leitung B160 vollständig anschlussbereit.

Der erste Abschnitt des Ostbayernrings (Redwitz – Mechlenreuth) ist außerdem bereits in Betrieb, der zweite (Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz) und vierte Abschnitt (Etzenricht – Schwandorf) befinden sich bereits im Bau.

3 Rechtliche und planerische Grundsätze

3.1 Gesetzlicher Auftrag an Übertragungsnetzbetreiber

Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber zur Bereitstellung weiterer Stromübertragungskapazitäten verpflichtet. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Aufgrund § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG sind Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (insbesondere auch Windenergieanlagen) unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten, aus diesen Anlagen angebotenen Strom, vorrangig abzunehmen und zu übertragen.

Nach § 11 Abs. 3 EEG trifft die Verpflichtung aus § 11 Abs. 1 EEG im Verhältnis zu dem aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist, (1.) den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, (2.) den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder (3.) insbesondere im Fall der Weitergabe nach § 11 Abs. 2 EEG jeden sonstigen Netzbetreiber. Gemäß § 12 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber auf Verlangen der Einspeisewilligen verpflichtet, unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Gemäß § 12 Abs. 2 EEG erstreckt sich diese Pflicht auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie auf die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen. Der Netzbetreiber ist nicht zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes verpflichtet, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 12 Abs. 3 EEG).

3.2 Netzentwicklungsplanung und Bundesfachplanung

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW sind verpflichtet, einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan (NEP) und einen Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) zu erstellen.

Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind (§

12b EnWG). Der NEP zeigt alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Anbindungen an Land.

Die Netzentwicklungspläne werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) überprüft und bestätigt. Grundlage von NEP und O-NEP ist ein von der Bundesnetzagentur genehmigter Szenariorahmen. Er beschreibt die Rahmenbedingungen für die Netzentwicklung, wie z. B. installierte Erzeugungskapazitäten und Stromverbrauch. Der Szenariorahmen und beide Netzentwicklungspläne werden öffentlich mehrmals konsultiert. Dadurch können alle interessierten Bürger, Experten und Institutionen ihre Perspektiven und ihr Wissen in den Prozess der Netzentwicklungsplanung einbringen.

Der bestätigte Netzentwicklungsplan ist dann die Grundlage für den Bundesbedarfsplan. Das aktuelle Bundesbedarfsplangesetz benennt 99 Vorhaben, die für eine sichere Stromversorgung dringend nötig sind. [Diese Projekte umfassen etwa 2.550 Kilometer neue Höchstspannungsleitungen sowie eine Verstärkung des bestehenden Netzes auf ca. 3.100 Kilometer.](#)

Das Projekt Ostbayernring ist seit Beginn dieser Vorgehensweise Bestandteil der Netzentwicklungspläne (Projekt P46, Maßnahme M56) und wurde im NEP 2012 und allen weiteren Versionen von der BNetzA bestätigt. Zuletzt wurde die Notwendigkeit des Vorhabens im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) überprüft und von der BNetzA bestätigt. Das Projekt ist als Vorhaben Nr. 18 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt.

3.3 Energiewirtschaftliche Notwendigkeit Ostbayernring

Durch den stetigen Ausbau der erneuerbaren Energie in ganz Deutschland kommt es in vielen Teilen Deutschlands zu einem Netzausbaubedarf. In vergleichsweise strukturschwachen Gebieten mit starkem Ausbau von erneuerbaren Energien (bspw. Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Oberpfalz/Niederbayern) ist eine Verstärkung der Netze häufig der Entsorgungsaufgabe geschuldet, d. h. es wird regional wesentlich mehr Energie erzeugt als verbraucht. Diese Energie muss zu den Verbrauchsschwerpunkten transportiert werden. In Bayern sind dies München, Ingolstadt und Nürnberg. Im Leitszenario des Netzentwicklungsplans 2030 aus dem Jahr 2017 wird für die vom Ostbayernring berührten Regionen eine installierte Leistung von 2,9 GW an erneuerbaren Energien angenommen, davon 2,0 GW Photovoltaik.

In den vergangenen Jahren sind in der Region diverse Kraftwerke vom Netz gegangen (Kraftwerk Arzberg, Schwandorf und Pleinting, Kernkraftwerk Isar 1, [Kernkraftwerk Isar 2](#), Kernkraftwerk Grafenrheinfeld). ~~In den nächsten Jahren werden in Bayern weitere Kraftwerke abgeschaltet.~~ Um weiterhin die Region und das Bundesland Bayern unterbrechungsfrei und sicher mit Energie versorgen zu können, ist die Errichtung neuer Verbindungen aus Regionen mit hohem Anteil an Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Nord- und Ostdeutschland) sowie aus Regionen mit konventionellen Kraftwerken notwendig. Diese in Bayern ankommende Leistung muss innerhalb Bayerns weitertransportiert und auf die nachgelagerten Netzebenen verteilt werden. Die Ertüchtigung des Ostbayernrings ist

erforderlich, um dies auch in Zukunft störungsfrei gewährleisten zu können. Durch die Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV und die Erhöhung der Teilleiteranzahl werden Energieübertragungsverluste reduziert. Dadurch wird die Energie verlustärmer und somit wesentlich effizienter transportiert.

Im Jahr ~~2021~~ 2017 beliefen sich die Kosten für Netzeingriffe in der Regelzone von TenneT in Deutschland auf ca. 1,452 Mrd. Euro¹. Wie aus dem Netzentwicklungsplan 2030 hervorgeht, hat die Umsetzung des Ersatzneubaus Ostbayernring einen signifikanten positiven Effekt auf die Höhe der Kosten für Netzeingriffe.

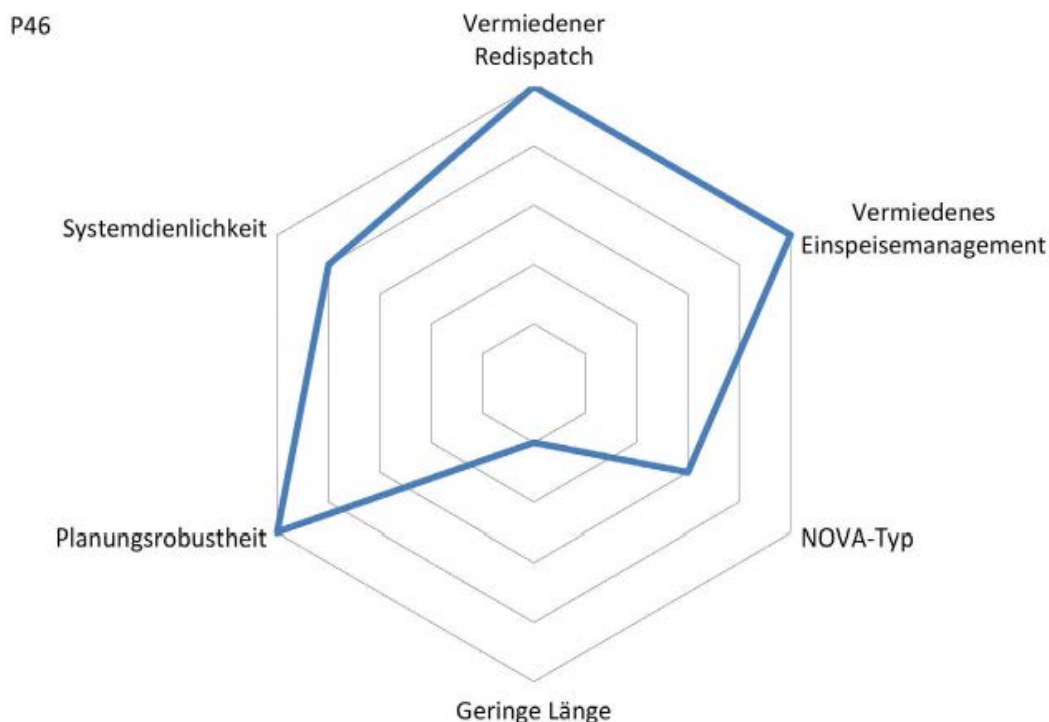


Abbildung 5: Grafische Darstellung der Projektcharakterisierung aus NEP 2030, 2017, 2. Entwurf ²

Sollte die Leitungsmaßnahme nicht umgesetzt werden, ist mit erheblichen Redispatchkosten (hoher zweistelliger Millionenbetrag pro Jahr im Untersuchungsjahr 2030) zu rechnen, um den Netzbetrieb sicher gewährleisten zu können.

Ein starker Ausbau der erneuerbaren Energien im Norden und Osten Deutschlands löst zeitgleich einen Netzausbau in Deutschland aus, um Ringflüsse über die Netze der Nachbarländer zu minimieren. Des Weiteren ist ein Ziel der europäischen Energiepolitik den

¹ Quelle: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20220728_BerichtRedispatch.pdf

² Quelle: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/paragraphs-files/NEP_2030_2_Entwurf_Teil2.pdf, Seite 383

Stromhandel über die Grenzen der Mitgliedsstaaten auszubauen, hierzu müssen in einem Strom-Transitland wie Deutschland zusätzliche Leitungen gebaut werden.

Der Ostbayernring ist unter der Nummer 687 Teil des „Ten Year Network Development Plan 2016“, der den Ausbau des europäischen Verbundnetzes in den nächsten zehn Jahren beschreibt. Dieser europäische Ausbauplan wird von der ENTSO-E verabschiedet (European Network of Transmission System Operators for Electricity bzw. Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber).

Zudem ist das Vorhaben Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV unter Nr. 18 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgeführt. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs damit gesetzlich festgestellt.

3.4 Planrechtfertigung

Eine planerische Entscheidung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig (BVerwG, 11.07.2001 – 11 C 14.00 –, BVerwGE 114, 364). Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom einschlägigen Fachgesetz verfolgten Ziele, einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen, ein Bedürfnis besteht, d. h. die Maßnahme unter diesem Blickwinkel, also objektiv, erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12/05, Rn. 45 – Juris).

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben wird im BBPIG unter Nr. 18 der Anlage zu § 1 Abs. 1 als „Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ geführt. Entsprechend der Gesetzesbegründung dient das Vorhaben 18 der Erhöhung der Übertragungskapazität innerhalb Bayerns durch einen Neubau einer 380-kV-Leitung in bestehender Trasse. Es ist im Rahmen der Prüfung des Netzentwicklungsplans Strom als wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden (vgl. BT-Drs. 17/12638 S. 20).

Für die in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen, wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt.

Damit steht die Planrechtfertigung für das Vorhaben verbindlich fest.

3.5 Trassierungsgrundsätze

Bei der Ermittlung der zu bevorzugenden Trassenführung legt die Antragstellerin – entsprechend der jeweiligen Betrachtungsstufe – Trassierungsgrundsätze fest. Dabei werden die jeweilige rechtliche Verbindlichkeit und das Gewicht des jeweiligen Trassierungsgrundsatzes beachtet.

Folgende Aspekte liegen der Trassierung des Vorhabens zugrunde und wurden bei der Planung soweit wie möglich berücksichtigt:

- gesetzlicher Grundsatz zur Ausführungsweise: Freileitung
- Anforderungen an Energieanlagen: § 49 Abs. 1 und 2 EnWG
- keine Beeinträchtigung von Zielen der Raumordnung (Art. 3 Absatz 1 S. 1 Nr. 3 BayLplG); Ausnahme: Zielabweichung: Art. 4 Absatz 1 BayLplG
- keine Beeinträchtigungen von vorrangigen Funktionen oder Nutzungen (Vorranggebiete); Ausnahme: Zielabweichung: Art. 4 Abs. 1 BayLplG
- keine erhebliche Beeinträchtigung von Flora-Fauna-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)); Ausnahme: § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG
- kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Absatz 1 BNatSchG); Ausnahmekönnen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG zugelassen werden
- Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), 26. BImSchV)
- keine verbotsrelevanten Konflikte mit Verbotstatbeständen von Schutzgebiets-Verordnungen (zum Beispiel Naturschutzgebietsverordnung, Landschaftsschutzverordnung); Ausnahme oder Befreiung im Einklang mit der jeweiligen Verordnung möglich
- keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Absatz 2 BNatSchG); Ausnahme: Beeinträchtigung ausgleichbar (§ 30 Absatz 3 BNatSchG); Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG möglich, wenn aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig
- Schutz des Waldes nach Art. 6, 9ff. Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)
- Berücksichtigung wasserrechtlicher Belange nach WRRL, WHG und BayWG
- Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange nach BBodSchG und BayBodSchG
- kein Verstoß gegen sonstige Verbote
- möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse („je kürzer die Trasse, desto geringer die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“)
- möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum, das bedeutet zum Beispiel:
 - Leitungsführung in der Regel nahe der bestehenden Trasse, also jedenfalls unter teilweiser Nutzung von Grundstücken mit bestehender Leitung
 - wenn dies im Hinblick auf andere relevante Belange unverhältnismäßig ist, Neutrassierung in Parallelführung mit bestehenden Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes oder anderen bestehenden linienförmigen Infrastrukturen oder über Grundstücke, die im Hinblick auf ihre

Nutzungsmöglichkeiten oder Vorbelastung eine geringere Schutzwürdigkeit haben als andere Grundstücke

- soweit möglich, Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung, insbesondere:
 - mindestens 400 m zu a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig, b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und - mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden
 - Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden (LEP Bayern 2023)
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG)
- Vermeidung bzw. Minimierung einer Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft, sowie von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts:
 - Meidung einer Querung von avifaunistisch bedeutsamen Lebensräumen,
 - Meidung einer Querung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten,
 - Meidung einer Querung hochwertiger Wald- und Gehölzbestände,
 - Vermeidung sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt.
- Vermeidung einer Beeinträchtigung bestehender/ausgeübter Nutzungen
- Berücksichtigung von:
 - sonstigen Belangen der Forstwirtschaft,
 - sonstigen Belangen der Landwirtschaft,
 - Möglichkeiten zur Realkompensation,
 - städtebaulichen Aspekten,
 - noch nicht verfestigten Planungen und Nutzungen, insbesondere wenn sie beabsichtigt oder naheliegend sind,
 - sonstigen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (ökologische Risikoanalyse), gemäß § 25 UVPG insoweit, als aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen Spielräume verbleiben,
 - wahrnehmungspsychologischen Aspekten,
 - Kulturgütern/Denkmalerschutz,
 - Kosten,
 - zeitlichen Perspektiven des Netzausbaus,
 - vertraglichen Vereinbarungen,
 - sonstiger Siedlungsnähe.

Die Antragstellerin hat die vorliegende Planung soweit optimiert, dass die Notwendigkeit von Ausnahmen und Befreiungen bei der Trassierung soweit wie möglich reduziert wurde.

3.6 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb des Ostbayernrings als Höchstspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 Kilometern und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Unterlage 11.1) durchzuführen.

4 Alternativen und Variantenprüfung

4.1 Rechtlicher Ausgangspunkt

Im Rahmen der Alternativen- und Variantenprüfung müssen ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen in die Abwägung einbezogen werden. Für und Wider der jeweiligen Lösung müssen abgewogen und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung angeführt werden.

Im Rahmen der fachplanerischen Variantenprüfung müssen ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen in die Abwägung einbezogen werden. Varianten, die bereits nach einer Grobanalyse nicht geeignet sind, die Planungsziele in zumutbarer Weise zu erfüllen, können abgeschichtet werden. Alternativen, die auf ein anderes Projekt hinauslaufen, weil ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches Ziel nicht erreicht werden kann, sind ebenfalls abzuschichten. Abstriche vom Zielerfüllungsgrad sind jedoch hinzunehmen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind zu prüfen und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Bevorzugung einer Lösung darf nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht.

Die aus Sicht der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung des zwingenden Rechts und der abwägungsrelevanten Gesichtspunkte unter Beachtung der Trassierungsgrundsätze (vgl. Kapitel 3.5) zu bevorzugende Trassenführung ergibt sich aus der in Kapitel 4.3 vorgenommenen Prüfung und Abwägung, die auf den in der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 durch die Regierung der Oberpfalz im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als raumverträglich beurteilten Trassenalternativen aufsetzt.

4.2 Technische Alternativen

4.2.1 Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante)

Die Nichtdurchführung des Vorhabens, die so genannte „Nullvariante“, ist der Verzicht auf den Ersatzneubau zugunsten einer Beibehaltung bzw. des Weiterbetriebs der bestehenden 380-/220-kV-Freileitung. Ohne Realisierung der geplanten Leitung wären andere technische Optionen auszuschöpfen, um Netzbetriebsmittel wie Freileitungen, Schaltgeräte oder Transformatoren vor einspeisebedingten Überlastungen zu schützen und den (n-1)-sicheren Zustand des Netzes aufrecht zu erhalten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Kann die (n-1)-Sicherheit dauerhaft nicht gewährleistet werden, so sind im Falle einer Betriebsstörung die Stromerzeuger oder gar die Stromverbraucher zu regulieren. Durch das im Störfall notwendige Reduzieren von Leistungseinspeisung durch Kraftwerke kann die Netz-

Stabilität in den meisten Fällen aufrechterhalten werden. Die Reduzierung der Stromeinspeisung ins Höchstspannungsnetz würde jedoch gleichzeitig die Drosselung bzw. Abschaltung des industriellen und privaten Strombedarfs implizieren. Eine Ertüchtigung der Bestandsleitung nach dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) wurde intensiv geprüft.

Optimierter Betrieb des vorhandenen Netzes durch Monitoring von Freileitungen

Eine Möglichkeit zur Netzoptimierung ist ein witterungsgeführter Betrieb von Freileitungen, das sogenannte Freileitungsmonitoring. Das Monitoring von Freileitungen nutzt bei bestimmten Witterungsverhältnissen die besseren Kühlmöglichkeiten für die Leiterseile gegenüber den Normbedingungen aus und ermöglicht so eine höhere Strombelastbarkeit. Im Rahmen der Berechnungen für die Netzentwicklungspläne wird die Anwendung von Freileitungsmonitoring standardmäßig vorausgesetzt. Die Berechnungen und die Bestätigungen der Bundesnetzagentur zeigen, dass dies für die zukünftigen Transportaufgaben nicht ausreichend ist.

Belegung der Bestandsleitung mit anderen Leiterseilen

Auch eine Netzverstärkung auf Basis der Bestandstrasse, d. h. eine Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden 380-/220-kV-Leitung nur durch Änderung der Leiterseile, hat sich als nicht realisierbar erwiesen. Eine Vergrößerung des Seilquerschnittes und der damit verbundenen größeren Masse der Leiterseile würde die Tragfähigkeit der bestehenden Maste und deren Gründungen überschreiten. Die Verwendung von querschnittsgleichen Hochtemperatur-Leiterseilen zur Übertragung größerer Leistungen würde keine ausreichende Erhöhung der Transportkapazität ergeben. Daher wird auch diese Alternative nicht weiterverfolgt.

Beschränkung der Einspeiseleistung thermischer Kraftwerke (Redispatch)

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch netzbezogene oder marktbezogene Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen in ihren Regelzonen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen (§ 13 Abs. 2 EnWG).

Sollten die netz- oder marktbezogenen Maßnahmen in dem betroffenen Netzgebiet zur Stabilisierung nicht ausreichend oder möglich sein, kann der betroffene Übertragungsnetzbetreiber den benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zur Durchführung des sogenannten „Cross Boarder Redispatch“ auffordern. Dieser ist dadurch verpflichtet in seinem betroffenen Netzgebiet Redispatchmaßnahmen durchzuführen. Redispatchmaßnahmen entsprechen auf Dauer nicht den Zielen des § 1 EnWG, und sind daher nicht geeignet, die Realisierung des Ausbaus des Ostbayernrings zu ersetzen und hinreichende Transportkapazitäten bereitzustellen.

Ohne Verwirklichung des Vorhabens wäre künftig häufiger als zurzeit die Anwendung von Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG erforderlich. Die Einschränkungen der Verfügbarkeit von

Reserveleistungen beeinträchtigen die Systemsicherheit im Rahmen des UCTE-Verbundes. Die Einschränkungen der Erzeugung thermischer Kraftwerke beeinträchtigt deren wirtschaftliche Betriebsweise und führt in der Konsequenz zu höheren Preisen für elektrische Energie.

Die dauerhafte Anwendung marktbezogener Maßnahmen widerspricht den Grundsätzen des § 1 EnWG sowie § 12 Abs. 3 EnWG, wonach Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicher zu stellen haben, um die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen.

Einspeisemanagement

Gemäß ~~§ 11 Abs. 1 EEG~~ sind ~~Netzbetreiber nach § 9 EEG~~ §13 Abs. 1a-1c EnWG ausnahmsweise berechtigt, an ihr Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überlastet wäre, sie sichergestellt haben, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird und sie die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben. Dies gilt allerdings unbeschadet der Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität, so dass ein Einspeisemanagement nur während einer Übergangszeit bis zum Abschluss von Maßnahmen im Sinne des ~~§ 9 EEG~~ §13 Abs. 1a-1c EnWG und nicht als endgültige Lösung für Übertragungsengpässe in Betracht kommt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Optimierungsmaßnahmen der Bestandsleitungen nicht genügen, um die Erfordernisse an Übertragungskapazitäten zu erfüllen. Auch steht der Bedarf für den Ersatzneubau des Ostbayernrings als Ergebnis des Prozesses der Netzentwicklungsplanung (§§12aff. EnWG) gesetzlich fest (§1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG).

4.2.2 Erdverkabelung statt Freileitung

Die Leitung ist nicht als Erdkabel zu führen, da sie nicht zu den in § 4 Abs. 1 BBPIG genannten Pilotprojekten gehört. Die Erdkabel-Pilotprojekte sind im Bundesbedarfsplan abschließend benannt (BVerwG, Beschluss vom 27.07.2020, 4 VR 7/19).

Nach § 4 Abs. 1 BBPIG können die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen. Für das Vorhaben Nr. 18 des Bundesbedarfsplans „Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ ist keine Kennzeichnung erfolgt. Da es sich bei diesem damit nicht um ein Pilotvorhaben für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne der §§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 1 BBPIG i.V.m. dem Bundesbedarfsplan

(Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) handelt, ist gesetzlich ausgeschlossen, dass das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt wird.

Hinsichtlich der 110-kV-Mitführungen auf dem Ostbayernring sei darauf hingewiesen, dass nach § 43h EnWG Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger unter bestimmten Voraussetzungen als Erdkabel auszuführen sind. Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 43h EnWG ist insbesondere, dass das Vorhaben auf einer neuen Trasse errichtet wird. Das Projekt Ostbayernring orientiert sich als Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf jedoch ganz überwiegend am Verlauf der Trasse der Bestandsleitung. Dies gilt insbesondere für die An- und Absprünge der 110-kV-Leitungen. Etwaige Abweichungen im Vergleich zur alten Trasse fallen gemessen an der Gesamtlänge der Leitung nicht ins Gewicht. Dementsprechend wird durch das Projekt Ostbayernring keine neue Trasse im Sinne des §43 h EnWG begründet. Daher werden die Mitführung der 110-kV-Stromkreise sowie die Realisierung der Anschlüsse an 110-kV-Leitungen auch zukünftig als Freileitung erfolgen.

4.2.3 Vollwandmaste statt Stahlgittermaste

Neben den grundlegenden technischen Normen und Vorschriften müssen Mastbauformen auch weiteren Anforderungen des Übertragungsnetzbetreibers genügen, damit dieser seine gesetzlichen Aufgaben und Pflichten vollumfänglich erfüllen kann. Diese zusätzlichen Anforderungen leiten sich im Wesentlichen aus betrieblichen Notwendigkeiten ab und begründen sich aus Aspekten der Sicherheit, zum einen der Versorgungssicherheit, aber auch der Arbeitssicherheit für Personal des Übertragungsnetzbetreibers. Im Bericht „Anforderungen an Mastbauformen und Bewertung von Kompaktmasten“ (Unterlage 13.2) werden diese zusätzlichen Anforderungen, insbesondere für den Ersatzneubau des Ostbayernrings, ausführlich erläutert und begründet.

Zu den sogenannten Kompaktmasten wird eine umfassende Bewertung dargestellt. Es zeigt sich, dass bisher weder international noch in Deutschland ein Leitungsbau mit Kompaktmasten erfolgte, der den Randbedingungen und Erfordernissen des Ostbayernrings entspricht. Aus Mangel an verlässlichen und nachprüfaren technischen Auslegungen auf dem Markt werden daher TenneT-eigene Überlegungen dargestellt, um zu einer genaueren Bewertung der Machbarkeit und der Konsequenzen von alternativen Bauformen für den Ostbayernring zu kommen. Ein Vergleich hinsichtlich der abgeschätzten Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter zeigt, dass Kompaktmaste nicht immer eine Reduktion der Auswirkungen nach sich ziehen. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass Vollwandmasten über einen massiven Mastschaft verfügen und daher insbesondere nachteilige visuelle Wirkungen hervorrufen. In der Nähe von Wohnnutzungen können Vollwandmasten eine visuell erdrückende oder bedrängende Wirkung hervorrufen. Stahlgittermasten sind hingegen lichtdurchlässig, verschatten Grundstücke allenfalls zum Teil und lassen weiterhin einen, wenn auch eingeschränkten Blick auf die dahinterliegende Landschaft oder Bebauung zu. Diese Vorteile gingen durch die Verwendung von Vollwandmasten verloren.

Als Fazit ist festzuhalten, dass nach derzeitigen Stand kein technisch ausgearbeitetes und nachprüfbares Gesamtkonzept für Kompaktmasten, die den Anforderungen des Projekts entsprechen, verfügbar ist. Somit ist derzeit weder eine verlässliche Ausarbeitung aller Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter noch eine Abschätzung der wirtschaftlichen Konsequenzen möglich. Unter diesen Voraussetzungen sieht TenneT in den Kompaktmasten derzeit keine ernsthafte Alternative zu herkömmlichen Stahlgittermasten. Das derzeit mit Kompaktmasten verbundene Realisierungsrisiko sowohl in technischer, zeitlicher und auch wirtschaftlicher Hinsicht steht in keinem adäquaten Verhältnis zu möglichen Verbesserungen. Daher werden die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau des Ostbayernrings auf der Basis bewährter Stahlgittermasten erstellt.

4.2.4 Gleichstromsysteme

Technisch möglich ist eine Stromübertragung auch mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Wie bei Drehstrom-Systemen kann Strom auch bei der HGÜ-Technik in beide Richtungen übertragen werden. Gleichstromverbindungen können technisch wie Drehstromsysteme als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden.

Zur Verknüpfung mit dem Drehstromnetz muss an jeder Ein- und Auskoppelstelle, womit auch die Verknüpfungspunkte mit den unterlagerten Netzen gemeint sind, jeweils eine sogenannte Konverterstation errichtet werden, die Gleichstrom in Drehstrom und umgekehrt umwandelt. Da diese Konverterstationen sehr aufwändig und mit hohen Energieverlusten verbunden sind, ist HGÜ zum Einsatz im vermaschten Versorgungsnetz nicht geeignet. Der typische Anwendungsfall für HGÜ ist vielmehr die Übertragung von Strom mit hoher Spannung und sehr hoher elektrischer Leistung über mehrere hundert Kilometer von einem Netzknoten zum anderen. Der Einsatz eines HGÜ-Systems innerhalb eines eng vermaschten Drehstromnetzes entspricht somit weder den anerkannten Regeln der Technik noch dem Minimierungsgebot und ist daher auch keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative.

Darüber hinaus legt das BBPIG für das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben ausdrücklich die Realisierung in Drehstromtechnik fest.

4.2.5 Temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen

Für die Bauphase ist aus Gründen der Versorgungssicherheit die temporäre Zubeseilung der Leitung E95 nach Waldsassen erforderlich.

Der temporär zubeseilte zweite Stromkreis dient während der Bauarbeiten als provisorische Leitung, um den komplexen Bauablauf realisieren zu können. Durch die Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur der E95 kann in diesem Bereich ein ca. 4 km langes Freileitungsprovisorium eingespart werden, welches andernfalls für die Dauer von ca. 1,5 – 2 Jahren bestehen bleiben müsste. Das Freileitungsprovisorium würde zu einem höheren Eingriff in privates Eigentum sowie Umwelt führen und ist außerdem technisch aufwändiger und kostenintensiver.

4.3 Räumliche Varianten und Wahl der Trasse

Die aus Sicht der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung des zwingenden Rechts und der abwägungsrelevanten Gesichtspunkte unter Beachtung der Trassierungsgrundsätze (siehe Kapitel 3.5) zu bevorzugende Trassenführung, ist das Ergebnis der nachfolgenden Prüfung und Abwägung (siehe Kapitel 4.3.3). Diese setzt auf den in der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 durch die Regierung der Oberpfalz im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken als raumverträglich beurteilten Trassenalternativen auf.

4.3.1 Ausgangspunkt landesplanerische Beurteilung

Im Zeitraum zwischen 2015 und 2016 wurde für den Ostbayernring ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit Erlass der landesplanerischen Beurteilung vom 16.11.2016 durch die Regierung der Oberpfalz im Benehmen mit der Regierung von Oberfranken abgeschlossen (Az. ROP-SG24-8313.4-7-1.184). In der landesplanerischen Beurteilung wurde über die Raumverträglichkeit der in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten entschieden. ~~Die landesplanerische Beurteilung wurde mit Maßgaben versehen, die zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Mehrheit dieser Maßgaben bezieht sich auf den Abstand der Leitung zur Wohnbebauung. Die für den vorliegenden Abschnitt relevanten Maßgaben sind im folgenden aufgeführt. Die in der landesplanerischen Beurteilung getroffenen Erwägungen für die als raumverträglich beurteilten Varianten und gegen die als nicht raumverträglich beurteilten Varianten sind weiterhin gültig.~~

4.3.2 Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung

~~Für den Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze und Etzenricht enthält die landesplanerische Beurteilung folgende Maßgaben:~~

Die landesplanerische Beurteilung wurde mit Maßgaben versehen, die zur Gewährleistung der Raumverträglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Mehrheit dieser Maßgaben bezieht sich auf den Abstand der Leitung zur Wohnbebauung. Die für den vorliegenden Abschnitt relevanten Maßgaben sind im Folgenden aufgeführt.

Belange Energieversorgung und Infrastruktur

M 1 Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen, Fernmeldekabeln und Erdgashochdruckanlagen nicht beeinträchtigt werden. Eine Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern ist daher vorzunehmen.

Belange Siedlungswesen und Schutzgut Mensch

- M 11 Bei Wiesendorf (Stadt Weiden i.d.OPf.) ist eine Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung zu prüfen und – soweit mit naturschutz- und forstfachlichen Belangen vereinbar – umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes DE6338401 zu berücksichtigen.**
- M 12 Bei Parkstein ist die geplante Leitung weiter vom Siedlungsrand abzurücken und bis südlich Kotzau (Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab) östlich der Bestandsleitung zu führen.**
- M 13 Bei Oberteich (Stadt Mitterteich) ist die geplante Leitung geringfügig in östliche Richtung zu verschieben.**
- M 14 Auf Höhe Rosenbühl (Markt Konnersreuth) ist die geplante Leitung zur Erhöhung der Abstände zur Wohnbebauung nach Westen an den Waldrand abzurücken.**

Belange Wirtschaft

- M 31 Existenzgefährdende Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben und Rohstoffgewinnungsanlagen sind möglichst zu vermeiden. Auf Erweiterungsplanungen soll Rücksicht genommen werden.**
- M 32 Bei Vorranggebieten für Bodenschätze sind für den Abbau erhebliche Beeinträchtigungen durch Maststandorte und Überspannungen zu vermeiden, bei Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze zu minimieren.**

Belange Land- und Forstwirtschaft, Wald und Boden

- M 34 Eingriffe in den Naturhaushalt, den Boden und die Landschaft sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zur Regelung der mit dem Leitungsbau verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Zur Vermeidung übermäßigen Flächenentzugs für die Landwirtschaft sollen vorrangig funktionale Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen (PIK) geprüft werden.**
- M 35 Die Standorte für Masten sind so zu wählen, dass sie eine geringstmögliche Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung bewirken und möglichst an Wegen, Nutzungs- und Flurstückgrenzen liegen. Der Bodenabstand der Leiterseile soll für den Einsatz moderner Landmaschinen ausreichend bemessen sein.**
- M 36 Die Masten der Bestandsleitung sind zurückzubauen und deren Fundamente möglichst vollständig, jedoch mindestens bis zu einer den Anforderungen der**

Folgenutzungen entsprechenden Tiefe zu entfernen, soweit durch den Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange entstehen.

- M 37 Bei nicht vermeidbaren Durchschneidungen von Waldgebieten ist auf eine Minimierung der Beeinträchtigungen des betreffenden Forstgebietes hinzuwirken. Bei sensiblen Waldbereichen ist im Einzelfall die Möglichkeit der Überspannung zu prüfen und ggf. anzuwenden.**
- M 39 Auf Höhe Klobenreuth (Gemeinde Kirchendemenreuth) ist Variante B3b.b möglichst in die Feldflur zu verschieben, um Eingriffe in Erholungswälder zu minimieren.**
- M 40 Im weiteren Planungsverlauf ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, welches auch den Rückbau umfasst. Eine bodenkundliche Baubegleitung der Trassenneu- und Rückbaumaßnahmen ist zu prüfen.**

Belange Natur und Landschaft

- M 41 Zum Schutz wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind spezielle bau- und anlagebedingte Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu konzipieren (z.B. Bauzeitenregelung, Leitungsmarkierung).**
- M 43 Querungen von Fließgewässern sind soweit erforderlich auf möglichst kurzer Strecke umzusetzen.**
- M 44 Im Manteler Forst sind zum Erhalt der hochwertigen Biotopstrukturen Planung, Bauausführung sowie die langfristige Pflege mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.**
- M 45 Hydrogeologische Beeinträchtigungen des Oberteicher Moores (Stadt Mitterteich) sind zu vermeiden.**
- M 46 Hanglagen und Kuppen sind nach Möglichkeit zu umgehen und Masten nicht auf Hochpunkten zu errichten.**
- M 47 Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf betroffene Flächen des europäischen Schutzsystems Natura 2000 sind entsprechende Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.**
- M 48 Zu den Auswirkungen auf geschützte Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Etwaige negative Auswirkungen sind zu minimieren.**

Belange Wasser

- M 49 Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sensibler Böden sind im Rahmen der Detailplanung so weit wie möglich zu vermeiden.**
- M 50 Im Bereich von Wasserschutzgebieten und amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Maststandorte im Einvernehmen mit der**

Wasserwirtschaftsverwaltung so festzulegen, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

4.3.3 Wahl der Trasse

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde ein Trassenzug entwickelt, der in einigen Bereichen auch Varianten beinhaltet. In der landesplanerischen Beurteilung wurden die einzelnen Bereiche aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bewertet. Dabei wurde als Ergebnis festgehalten, welche Varianten den Erfordernissen der Raumordnung unter der Berücksichtigung der Maßgaben entsprechen und welche Varianten nicht bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Entwicklung der hier zur Planfeststellung eingereichten Trasse ist der Leitungszug in unterschiedlichen Bereichen entsprechend der Maßgaben optimiert worden. Diese Bereiche werden in der folgenden Darstellung näher beschrieben.

4.3.3.1 Bereich Konnersreuth - Schönhaid

Ausgehend von der Querung der Regierungsbezirksgrenze nimmt die Neubauleitung einen geradlinigen Verlauf auf die Ortschaft Rosenbühl zu und führt dabei südwestlich an der Kläranlage Konnersreuth vorbei. In Beachtung der Maßgabe 14 der landesplanerischen Beurteilung lehnt sich der Leitungsverlauf der geplanten Anlage ab Mast 102 nicht mehr direkt an die bestehende Trasse des Ostbayernrings an, sondern wurde etwas Richtung Westen verschoben, um den Abstand zur Wohnbebauung zu vergrößern.

Die geplante Leitung folgt der Staatsstraße St 2176 und geht dann ab Mast 110 auf südöstlicher Seite in den Parallelverlauf mit der Trasse des bestehenden Ostbayernrings. Um Maßgabe 13 zu entsprechen, verlässt die geplante Leitung südlich von Mitterteich diesen Parallelverlauf und rückt weiter nach Osten ab. Dabei wurden auch die Belange der geplanten Industrienerweiterung der Stadt Mitterteich mit einer Biogasanlage, Maschinen- und Lagerhalle berücksichtigt.

Im weiteren Verlauf nach Süden wurden in Berücksichtigung von schützenswerten Waldbereichen (Maßgabe 37) und Minimierungen der Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus (Maßgabe 32) im Bereich des Wiesauer Waldes Optimierungen der Trassenplanung vorgenommen. Auf Höhe des Mastes 122 knickt die Neubauleitung nach Südosten ab um für 2 Spannfelder wieder dem Parallelverlauf der Bestandsleitung zu folgen.

Ab Mast 124 schwenkt die geplante Leitung in eine eng an den Verlauf der Bundesautobahn 93 angelehnte Trassenführung nach Süden in Richtung Schönhaid ein. Zur Minimierung des Waldeingriffs (Maßgabe 37) und unter Beachtung der Abstände zur Wohnbebauung Leugas wurden hier ebenfalls Optimierungen der Trassenführungen und der Maststandorte vorgenommen.

4.3.3.2 Bereich Schönhaid – Buch

Die Neubauplanung folgt weiter dem Verlauf der Bundesautobahn 93 Richtung Süden. Zur Minimierung der naturschutzfachlichen Auswirkungen wurde für die bei Neubaumast 137 in Richtung Osten abgehende 110-kV-Anbindung Tirschenreuth ein Trassenverlauf gefunden, der zum Teil eine bestehende Waldschneise einer ehemaligen Mittelspannungsfreileitung östlich der Autobahn nutzt. In Verlängerung des Schneisenverlaufs kreuzt die 110-kV-Leitung den bestehenden Ostbayernring, knickt dann nach Süden ab und verläuft für zwei Felder parallel zur Bestandstrasse und schwenkt dann Richtung Osten in den alten Verlauf der 110-kV-Anschlussleitung ein.

Die weitere Trassenführung der geplanten Leitung im Parallelverlauf der BAB ausgehend vom Neubaumast 137 bis zum Neubaumast 150 östlich von Ödwalpersreuth ist geprägt von Querungen wirtschaftlich genutzter Weiher und Waldbereichen. In Berücksichtigung der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung zur Land- und Forstwirtschaft wurden Anpassungen der Maststandorte geprüft und, wo möglich, vorgenommen.

Richtung Süden wird nun zunächst die Autobahnraststätte Waldnaabtal mit einer leicht westlich abgerückten Trassenführung gequert. Dabei wird einer Minimierung der Rastplatzüberspannung bestmöglich nachgekommen. Die Neubauleitung schwenkt ab dem Maststandort 155 wieder in einen engen Parallelverlauf entlang der BAB ein und folgt diesem bis zum Neubaumast 161 nordöstlich von Windischeschenbach. Hier wechselt die Neubauleitung in Ihrer Parallelführung auf die Ostseite der Autobahn, passiert die Anschluss-Stelle Windischeschenbach mit Autohof, um schließlich zwischen Scherreuth und Barbarahof bei Mast 173 erneut die Autobahn zu queren.

Im Folgenden wurde der Leitungsverlauf bis zum Zusammentreffen mit der alten Trasse des Ostbayernrings nordwestlich von Buch in Berücksichtigung der Maßgaben 35 und 39 angepasst. Die Betroffenheit der gequerten, teilweise als Erholungswald eingestuft Waldbereiche wurde minimiert. Für die Sauerbachtalquerung lagen keine besonderen Maßgaben vor. Hier wurden die Maststandorte ebenfalls optimiert, um im Bereich der Hangabführung den Waldeingriff zu minimieren.

Im Bereich der Kreuzung zwischen bestehender Trasse des Ostbayernrings und der Neubauleitung rückt diese etwas weiter nach Nordwesten ab, wodurch der Abstand zur Wohnbebauung des Ortsteil Buch erhöht werden konnte.

4.3.3.3 Bereich Buch - Etzenricht

Am Neubaumast 189 folgt die Neubauleitung zunächst für zwei Felder der alten Trasse des Ostbayernrings auf der nordwestlichen Seite und passiert damit die Ortschaft Kotzau. Unter Beachtung der Maßgabe 12 der landesplanerischen Beurteilung und zur Minimierung von schützenswerten Waldbereichen (Maßgabe 37) schwenkt die Neubauleitung hier auf die östliche Seite der Bestandsleitung und führt dort in größerem Abstand an den

Gewerbeeinrichtungen und dem Siedlungsrand im Süden von Parkstein vorbei bis zum Neubaumast 199, der im Bereich der bestehenden Waldschneise des Manteler Forst liegt.

Die Leitungsplanung im Manteler Forst lehnt sich auf der östlichen Seite sehr eng an die Trassenführung des die heute bestehenden Ostbayernrings an und ist in Berücksichtigung der Maßgabe 44 sowie mit Beteiligung der Verantwortlichen des westlich tangierten Standortübungsplatzes der Bundeswehr entwickelt.

Mit der Kreuzung der Bestandsleitung im Feld der Neubaumaste 209 bis 210 rückt die Neubauplanung weiter in Richtung Süden von einem Parallelverlauf bei Wiesendorf ab und berücksichtigt so die Maßgabe 11.

Ab Neubaumast 214 wird bis zum UW Etzenricht wieder in einen engen Parallelverlauf mit der Trasse des bestehenden Ostbayernrings eingeschwenkt. Unmittelbar nördlich des UW Etzenricht teilen sich 380-kV-Stromkreise und 110-kV-Stromkreise eine jeweils separate UW-Einführung auf. Würde man die Anbindungen nicht separieren, müssten bei zukünftigen Arbeiten (z. B. Wartungen oder Instandhaltungen) an den 380-kV-Stromkreisen in diesem Bereich in Summe vier 110-kV-Stromkreise abgeschaltet werden. Dies beträfe die beiden auf dem Ostbayernring mitgeführten 110-kV-Stromkreise und die beiden 110-kV-Stromkreise der Leitung O29, die in diesem Bereich gekreuzt wird. Aus netztechnischer Sicht ist die gleichzeitige Abschaltung von vier 110-kV-Stromkreisen in diesem Bereich als kritisch anzusehen. Daher wurde in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH die Separierung der beiden Anbindungen vorgesehen. Durch diese Maßnahme ist die Abschaltung von maximal zwei 110-kV-Stromkreisen bei Arbeiten an den 380-kV-Systemen notwendig.

4.3.4 Anpassung der Trassenverläufe von Erstantrag zum Deckblatt (Auslegung Deckblatt)

Auf Basis der Stellungnahmen von Fachbehörden und Privatpersonen sowie dem Dialogprozess im Rahmen des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin in einigen Bereichen Trassenoptimierungen in die Planung aufgenommen.

Der Trassenverlauf des hier betrachteten Leitungsabschnitts ändert sich im Zuge der Änderungen des 1. Deckblatts insbesondere im Bereich der Masten M124 bis M177. In diesem Bereich verläuft die Freileitung entlang der Bundesautobahn 93. Mit der nun angepassten Planung wurde ein Großteil der Masten kleinräumig verschoben, mit dem Ziel eine räumlich engere Bündelung mit der Bundesautobahn 93 zu realisieren. Konkret rückt die Freileitung im Mittel ca. 10-20 Meter weiter nach Osten näher an die Bundesautobahn.

In bewaldeten Bereichen sind die verbleibenden Restwaldstreifen, welche nach Errichtung der Freileitung zwischen Freileitung und Autobahn verbleiben, auf ein Minimum reduziert. Außerdem wird der Raum im betrachteten Bereich im Sinne der Raumordnung geschont.

Zusammenfassend wird im Bereich M124 bis M177 dem Bündelungsgebot von Infrastrukturprojekten verstärkt nachgekommen und es werden Forderungen der Fachbehörden und Hinweise sowie Einwände von Eigentümern planerisch umgesetzt.

Im sonstigen Trassenverlauf kommt es zu vereinzelt kleinräumigen Verschiebungen von geplanten Masten. Gründe hierfür sind notwendige technische Anpassungen im Zuge der konkretisierten Abschalt- und Bauablaufplanung. Außerdem konnten vereinzelt Forderungen von Privateigentümern in die Planung übernommen werden.

5 Technische Beschreibung der Leitung

5.1 Trassenverlauf

Die 380/110-kV-Leitungsverbindung von Mechlenreuth nach Etzenricht wird zukünftig die Bezeichnung B160 tragen, die im Folgenden verwendeten Mastnummerierungen beziehen sich auf die geplanten Neubaumaste. Die Trasse ist insgesamt etwa 89,5 km lang. Davon erstrecken sich 52,2 km der Trassenlänge im Bereich zwischen Regierungsbezirksgrenze Oberfranken-Oberpfalz bis zum UW Etzenricht. Ihre Beschreibung erfolgt in Leitungsrichtung von Nord nach Süd. Nachstehende Tabelle zeigt in einer Übersicht die kommunale Zuordnung der Maste.

Landkreis	Stadt oder Gemeinde	Mastnummern B160 (380 kV)	Mastnummern 110-kV-Leitungen
Tirschenreuth	Konnersreuth	95 - 107	1 (B10) 112 - 112aN (E95)
	Mitterteich	108 - 120, 123-125	1N - 3N (O28D)
	Wiesau	121 - 122, 126 - 140 ³	1 - 2 (O28C), 1N, 1a (O28B)
	Falkenberg	141 - 148	1b - 1f (O28B)
	Plößberg	Nur Rückbau	
	Waldsassen		Temporäre Zubeseilung
Neustadt a. d. Waldnaab	Windischeschenbach	149 - 165, 167 - 168	1, 6 (B160A)
	Püchersreuth	166, 169	
	Kirchendemenreuth	170 - 181, 185 - 187	
	Altenstadt a. d. Waldnaab	182 - 184, 188 - 193, 195	
	Parkstein	194, 196 - 205	
	Gemeindefreies Gebiet Manteler Forst	206 - 211	
	Mantel	212 - 215	1N (O28A)
	Etzenricht	224 - 227	1N - 2N (B160B)
Kreisfreie Stadt Weiden	Weiden i. d. Oberpfalz	216 - 223	

Tabelle 2: Kommunale Zuordnung der Maste

Ausgangspunkt ist die Regierungsbezirksgrenze zwischen Oberfranken und Oberpfalz westlich von Konnersreuth und in etwa mittig zwischen den Siedlungen Preisdorf südlich und

³ Die Maste 132 und 136 sind im Rahmen der Änderung der Trassierung im 1. Deckblatt weggefallen.

Steinau nördlich im Gemeindegebiet der Stadt Arzberg im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken. Hier tritt die Neubauleitung als 2-systemige 380-kV-Leitung mit einem nach Südosten gerichteten Verlauf mit dem Spannfeld Mast 94 bis Mast 95 in den Regierungsbezirk Oberpfalz über und verläuft über 2 weitere Spannfelder geradlinig bis zum Mast 97. Dabei wird im Feld Mast 96 bis Mast 97 die Kreisstraße TIR 14 gekreuzt.

Am Abspannmast 97 werden die zwei 110-kV-Stromkreise der bestehenden, von Norden kommenden 110-kV-Anlage B10, Konnersreuth-Arzberg der Bayernwerk Netz GmbH vom Bestandsmast 1 übernommen. [Der Bestandsmast 1 der Leitung B10 muss in diesem Zuge aus Gründen der Statik verstärkt werden.](#) Im Folgenden ist die Neubauleitung als Vierfachleitung mit zwei 380-kV-Systemen sowie jeweils zwei auf der untersten Traverse mitgeführten 110-kV-Systemen ausgeführt.

Der weitere Verlauf knickt leicht in südöstliche Richtung ab, führt südwestlich der Kläranlage am südlichen Ausläufer der Ortschaft Mark Konnersreuth vorbei und geradlinig in Richtung des Ortsteils Rosenbühl bis zum Winkelmast 102.

Im Winkelpunkt Mast 102, wird der einsystemige 110-kV-Anschluss Waldsassen, Anlage E95 der Bayernwerk Netz GmbH neu angebunden. [Zusätzlich wird für die Anlage E95 eine temporäre Zubeseilung des zweiten Stromkreises bis zum Umspannwerk Waldsassen beantragt.](#) Der neu zu errichtende 110-kV-Anschluß quert im Feld zwischen Abzweigmast 102 und dem in nordöstlicher Richtung davon liegenden Winkelmast 112N der 110-kV-Anlage die Staatsstraße St 2176. Ab dem Mast 112N nimmt der 110-kV-Neubauanschluss einen nach Osten gerichteten Verlauf zum bestehenden Mast 112b und quert dabei die Kreisstraße TIR 15. [Der Bestandsmast 112b muss in diesem Zuge aus statischen Gründen verstärkt werden.](#) Die 380-/110-kV-Neubauleitung schwenkt bei Mast 102 leicht in südliche Richtung ein, kreuzt dabei die Kreisstraße TIR 15 und verläuft dann über etwa 3 km annähernd parallel zur Staatsstraße 2176 in Richtung Mitterteich bis zum Winkelmast 110. Dabei passiert sie die Ortschaft Rosenbühl auf der westlich abgewandten Seite der Staatsstraße und kreuzt im Feld Mast 109 bis Mast 110 die Trasse des bestehenden Ostbayernrings.

Mit dem Maststandort 110 schlägt der Leitungsverlauf eine südwestliche Richtung ein und verläuft bis zum Maststandort 116 geradlinig auf die Anschlußstelle Mitterteich-Nord der Bundesautobahn 93 zu. In diesem etwa 2,6 km langen Trassenabschnitt passiert die geplante Leitung die Stadt Mitterteich im Nordwesten und die Ortslage Kleinbüchelberg im Südosten. Am Mast 116 knickt die Leitung nach Süden und umgeht mit dem folgenden, 2,6 km langen Trassenabschnitt westlich die Stadt Mitterteich inklusive der dort im Südwesten gelegenen Industrieansiedlungen. Dabei werden in den Feldern Mast 116 bis Mast 118 zunächst die Staatstrasse 2169 und anschließend die Bundesautobahn (BAB) 93 gekreuzt. Die Ortslage Oberteich wird im Osten passiert.

Im Bereich des Wiesauer Waldes kreuzt die Anlage B160 zunächst die Güterverkehrsbahnstrecke zwischen Wiesau und Mitterteich mit dem Spannfeld Mast 120 bis Mast 121 und im Folgefeld die Bestandstrasse. Im westlich auf Höhe der Einsiedelteiche

gelegenen Maststandort 122 ändert die Neubautrasse Ihre Richtung für zwei Spannungsfelder nach Südosten, um hier einen nach Süden gerichteten Verlauf westlich und parallel zur BAB 93 einzuschlagen.

Am Winkelpunkt Mast 124 wird von Norden her die 110-kV-Anschlussleitung Mitterteich, Anlage O28D der Bayernwerk Netz GmbH, kommend aus Richtung der Ortschaft Kleinstertz über 3 neue 110-kV-Maststandorte in einem annähernden Parallelverlauf zur Staatsstraße 2169 angebunden. Die neue 110-kV-Leitung kreuzt dabei die Bundesautobahn 93 sowie die Trasse des bestehenden Ostbayernrings.

Im westlichen Parallelverlauf zur Bundesautobahn 93 führt die Trasse erneut durch den Wiesauer Wald bis zum Winkelpunkt Mast 128 in Höhe der BAB-Anschlussstelle Wiesau und schwenkt dort für zwei Spannungsfelder leicht in südöstliche Richtung. Dabei quert die Trasse die Staatsstraße 2169 und passiert die Ortschaft Leugas im Osten.

Im weiteren, wieder südlich ausgerichteten Trassenverlauf entlang der Bundesautobahn werden das Flüsschen Wiesau, die Westausläufer des Schönhaider Waldes sowie die Blätterteiche gequert. Östlich von Schönhaid kreuzt die neue Leitung im Feld zwischen Mast 134 und dem Winkelmast 135 den bestehenden Trassenverlauf der 110-kV-Anschlussleitung Wiesau, Anlage O28C. Vom UW Wiesau aus nordwestlicher Richtung kommend wird der Neuanschluss dieser 110-kV-Anlage am Winkelmast ~~135~~ [134 bis hin zum Bestandsmast E4 \(gleichzeitige Umbenennung zu Mast 3 O28C\) der Leitung O28C](#) eingebunden. Dabei passiert der 110-kV-Anschluß ~~in etwa gleichem Verlauf zur heutigen Bestandsleitung~~ im Nordwesten die Ortschaftsteile von Schönhaid.

Aufgrund der Überlappung mit einem möglichen Trassenverlauf der Erdkabelleitung SuedOstLink sind die Maste bis einschließlich Mast 115 mit geteilter Erdseilspitze und zwei Erdseilen ausgerüstet. Ab Mast 116 bis zum Mast [214](#) werden die Maste mit einfacher Erdseilspitze ausgestattet. Ab Mast 215 bis zum Umspannwerk Etzenricht sind die Maste wieder mit geteilter Erdseilspitze und zwei Erdseilen ausgerüstet. Der Mast 119 steht am Seibertsbach in einem Überschwemmungsgebiet und besitzt daher ein Hochwasserfundament, welches etwa 75 cm höher über das Gelände hinausragt, als die Fundamente der anderen Maste.

Kommunale Zuordnung:

Die Maste 95 bis 107 liegen im Gebiet der Gemeinde Markt Konnersreuth im Landkreis Tirschenreuth. Ab dem Mast 108 wird bis zum Mast 125 das Gemeindegebiet Mitterteich gequert, wobei die beiden Maststandorte 221 und 122 auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Wiesau liegen. Ab dem Mast 126 verläuft die Trasse dann erneut auf dem Gemeindegebiet Wiesau. Der gesamte Trassenabschnitt befindet sich im Landkreis Tirschenreuth.

Die Neubauleitung verläuft weiter auf der westlichen Seite entlang der Bundesautobahn 93. Am Winkelpunkt Mast 137 wird die 110-kV-Anschlussleitung Tirschenreuth, Anlage O28B eingebunden. Die neu zu errichtende 110-kV-Trasse zweigt dabei etwa rechtwinklig in Richtung Südosten ab und quert im ersten Spannfeld die Autobahn. Der weitere [Trassenverlauf](#) der Anschlussleitung nutzt eine bestehende Waldschneise nordöstlich des Seidlersreuther Weihers, quert dann die Trasse des bestehenden Ostbayernrings, knickt für zwei Spannfelder in südliche Richtung ab und bindet schließlich nördlich der Troglauer Mühle in den alten Trassenverlauf der 110-kV-Anlage ein.

Die Neubauleitung kreuzt in Ihrem weiteren Verlauf entlang der Autobahn zunächst die Staatsstraße 2170 und die östlich gelegenen Teichanlagen der Schönhaider Weiher. Im Folgenden durchquert sie den autobahnbegleitenden Bereich des Wiesauer Waldes bis zum Winkelmast 150 östlich der Ortslage Ödwalpersreuth. Auf Höhe der Anschlussstelle Falkenberg wird dabei zwischen den Masten 146 und 147 die Bundesstraße (B) 299, [sowie die Anschlussstelle \(Autobahnauf- und abfahrt A93\) selbst](#), gequert.

Bis zum Winkelpunkt Mast 155 verläuft die weitere Trasse maßgeblich über landwirtschaftlich genutzte Flächen, quert dabei aber im Bereich der Masten 151 bis 152 noch die nordwestlichen Parkflächen der Tank- und Rastanlage Waldnaabtal. Die Ortschaft Bernstein wird östlich passiert.

Ab Mast 155 schwenkt der Leitungsverlauf wieder in den autobahnbegleitenden Waldbereich ein und folgt dem Verlauf der BAB 93 in einem Bogen nach Osten. Zwischen Mast 158 und 159 wird dabei die Tirschenreuther Waldnaab gekreuzt und im Folgenden das Kloster Johannisthal nordwestlich passiert. Auf Höhe des Winkelpunktes Mast 161 trifft die Neubauleitung wieder auf die Bestandstrasse des alten Ostbayernrings.

Über auf dessen alten Verlauf wird ausgehend vom Mast 161 in Richtung Westen die 110-kV-Anbindung des UW Windischeschenbach am nördlichen Stadtrand realisiert. Dabei werden die bestehenden Maststandorte weiter genutzt.

Der geplante 380-/110-kV-Leitungsneubau quert im Feld zwischen Mast 161 nach Mast 162 die Bundesautobahn 93 und folgt dieser auf östlicher Seite in Richtung Süden.

In Höhe der Anschlussstelle Windischeschenbach wird die B 15, die hier trassengleich mit der Staatsstraße 2181 verläuft, [im Spannfeld Mast 163 bis M164](#) gekreuzt und die Stadt Windischeschenbach im Osten ca. mittig zwischen dem dort liegenden Autohof und der Autobahn passiert. Der folgende Verlauf führt westlich an den Ortschaften Dietersdorf und Pfaffenreuth vorbei und quert dabei die Kreisstraße NEW19 im Spannfeld Mast 165 bis M166 sowie weiter südlich die Waldnaab und die Bahnstrecke 5050, Weiden – Oberkotzau [im Spannfeld Mast 169 bis M170](#). An der Ortschaft Scherreuth führt die geplante Leitung auf der östlich abgewandten Seite der Autobahn vorbei. Im Folgenden wird zwischen Mast 173 und 174 die BAB 93 erneut gekreuzt und mit 3 parallel zur Autobahn verlaufenden Leitungsfeldern auf der westlich abgewandten Seite die Siedlung Barbarahof und die Ortschaft Denkenreuth umgangen. Bei Maststandort 177 knickt die Leitung nach Südwesten ab und führt in den

nächsten 2,4 km auf gerader Linie bis Mast 183 westlich an Klobenreuth vorbei. Dabei wird zwischen den Masten 182 und 183 die Staatsstraße 2395 gekreuzt.

Im großen Winkel schwenkt die Leitung bei Mast 183 nach Westen und quert dort das Sauerbachtal. Bei Mast 185 ändert sich die Leitungsführung wieder in Richtung Südwesten, kreuzt die B22 und führt in Richtung Parkstein südlich an Wendersreuth vorbei. Nordwestlich von Buch wird im Feld Mast 188 zum Winkelmast 189 der alte Trassenverlauf des Ostbayernrings gekreuzt.

Kommunale Zuordnung:

Im Bereich der Maste 135 bis 140 verläuft die geplante Leitung auf dem Gemeindegebiet Markt Wiesau. Von Mast 141 bis einschließlich Mast 148 liegt die Leitung im Gemeindebereich von Markt Falkenberg, verlässt dann den Landkreis Tirschenreuth und liegt im Folgenden auf dem Verwaltungsgebiet der Stadt Windischeschenbach im Landkreis Neustadt an der Waldnaab. Mit den Maststandorten 166 und 169 tangiert die Neubauplanung das Gemeindegebiet von Püchersreuth. Der beschriebene Leitungsabschnitt führt im Folgenden mit Ausnahme der Maststandorte 182 bis 184 sowie 188 und 189, die im Bereich der Gemeinde Altenstadt an der Waldnaab liegen, durch das Gemeindegebiet von Kirchendemenreuth.

Ausgehend vom Winkelpunkt Mast 189 nimmt die geplante Leitung einen südwestlich gerichteten Verlauf. Im Feld Mast 191 bis Mast 192, das eine südliche Richtung einschlägt, wird Kotzau im Westen passiert und neben dem bestehenden Ostbayernring auch die Kreisstraße NEW 2 gekreuzt. Die Neubauleitung umgeht im Folgenden Markt Parkstein mit einem leichten Bogen im Südosten und trifft südlich von Grünthal mit dem Maststandort 199 auf die bestehende Waldschneise im Manteler Forst, welcher sie bis zum Mast 209 folgt.

Dabei wird zwischen Mast 202 und Mast 203 die B 470 gekreuzt, anschließend im Westen der Standortübungsplatz der Bundeswehr in Weiden umgangen sowie im Feld Mast 207 bis Mast 208 die Bahnstrecke 5051 Weiden – Neuenmarkt-Wirsberg gekreuzt.

Im Feld Mast 209 bis Mast 210 kreuzt die geplante Leitung die dort nach Südosten abknickende Bestandstrasse und schwenkt am Mast 210 ebenfalls in einen südöstlichen Verlauf ein. Dabei werden die Ortschaften Wiesendorf südlich und Rupprechtsreuth nördlich passiert. Bei Mast 214 wird der 110-kV-Anschluss Latsch, Anlage O28A vom benachbarten Standort der Altleitung übernommen. Die neue Leitung folgt für 1,9 km einem geradlinigen Verlauf bis zum Winkelpunkt Mast 219 und kreuzt dabei südwestlich von Neunkirchen bei Weiden [im Spannungsfeld Mast 215 bis Mast 216](#) die Staatsstraße 2166.

Ab Mast 219 schwenkt die geplante Leitung in südöstliche Richtung, passiert in den folgenden 2,3 km auf der westlich abgewandten Seite der alten Bestandstrasse die Ortschaftsteile

Mallersicht-Ziegelhütte sowie Mallersricht und kreuzt zwischen den Masten 224 und 225 wird die Staatstraße 2238.

Bei Mast 225 endet die Mitführung der beiden 110-kV-Systeme. Diese werden in einem geradlinig weiterführenden Verlauf auf die neue Anlage B160B übergeben und über einen weiteren Maststandort von Westen her in die 110-kV-Schaltanlage des Umspannwerk Etzenricht geführt. **Ein Stromkreis wird dabei direkt von Neubaumast 2N (B160B) in die Anlage eingeführt. Daneben wird der Zweite über den Bestandsmast 1 (B154) im UW Etzenricht angebunden. Aus technischer Sicht findet hierbei eine Verschwenkung des aktuell bestehenden westlichen Stromkreises der 110-kV-Freileitung Etzenricht – Weiden, Ltg. Nr. B154 in den Anlagenbestand statt.** Zudem wird die die Bahnstrecke 5060 Neukirchen - Weiden gekreuzt. Die als 2-systemige 380-kV-Anlage geführte Neubauleitung nimmt einen leicht westlich abgerückten Verlauf und quert im Spannungsfeld Mast 226 bis 227 zunächst die 110-kV-Leitung O29, Etzenricht – Grafenwöhr und schließlich ebenfalls die Bahnstrecke 5060 Neukirchen – Weiden. Über den bereits auf dem Gelände des Umspannwerks bestehenden Mast 227 werden die beiden 380-kV-Systeme im UW Etzenricht angebunden.

Bis zum Mast 214 werden die Maste dieses Leitungsabschnittes mit einer einfachen Erdseilspitze ausgeführt. Aus Gründen des erhöhten Blitzschutzes im Bereich des UW Etzenricht sind die Maste 215 bis 227 mit einer geteilten Erdseilspitze und zwei Erdseilen ausgerüstet. Bis zum Mast 225 werden alle Maste aufgrund der mitgeführten 110-kV-Systeme als Donaumast mit zusätzlicher Traverse erstellt. Die Maste 226 und 227 werden als Donaumaste ohne zusätzliche Traverse erstellt.

Kommunale Zuordnung:

Die Maste 189 bis 193 sowie der Mast 195 befinden sich auf dem Gebiet von Altstadt an der Waldnaab. Der Mast 194 und die Standorte Mast 196 bis Mast 205 liegen im Verwaltungsgebiet der Stadt Markt Parkstein. Der weitere Verlauf bis Mast 211 führt über das Gemeindefreie Gebiet Manteler Forst und anschließend über das Gebiet der Marktgemeinde Mantel bis zum Mast 215. Mit dem Maststandort 216 verlässt die Trasse zunächst den Landkreis Neustadt an der Waldnaab und verläuft bis Mast 223 über das Gebiet der Kreisfreien Stadt Weiden in der Oberpfalz. Von Mast 224 bis zum Umspannwerk geht die Trassenführung wieder in den Landkreis Neustadt an der Waldnaab über und liegt hier bis einschließlich des Umspannwerkstandorts in der Gemeinde Etzenricht.

5.2 Mitnahme der 110-kV-Leitung

Bereits auf dem bestehenden Ostbayernring sind neben den beiden Höchstspannungssystemen (ein System 220 kV und ein System 380 kV) in vielen Bereichen weitere 110-kV-Hochspannungssysteme mitgeführt. Dies bedeutet, dass auf den Masten eine zusätzliche Traverse angebracht ist, auf der bis zu zwei zusätzliche elektrische Systeme

geführt werden. Diese Systeme sind 110-kV-Hochspannungssysteme im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH.

Diese Mitführungen sind auch für den neuen Ostbayernring wieder herzustellen, d. h. wo im Bestand bereits eine Mitführung existiert, wird dies auch zukünftig der Fall sein. Um dies realisieren zu können, sind die jeweiligen An-/Absprünge der Mitführungsleitung anzupassen und auch neue 110-kV-Maste zu errichten.

Diese Anpassungen sind Bestandteil der zu beantragenden Planfeststellung, d. h. TenneT führt im Namen der Bayernwerk Netz GmbH die Planung, die Beantragung zur Genehmigung und die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen aus.

Konkret sind zwischen der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken – Oberpfalz und dem UW Etzenricht in folgenden Bereichen Anpassungen der An-/Absprünge durchzuführen:

- Die beiden 110-kV-Stromkreise der Anlage B10, Bauwerk 3 (Unterlage 7.1), westlich von Konnersreuth werden vom bestehenden 110-kV-Mast 1 (B10) auf den Neubaumast 97 (B160) umgeschwenkt und im Folgenden mitgeführt. Eine Neuerrichtung von 110-kV-Masten ist hier nicht notwendig. Der Mast 1 (B10) wird nach Rückbau des bestehenden Ostbayernrings (Bauwerk 2) mit einer neuen Erdseilspitze ausgerüstet.
- Am Neubaumast 102 (B160) nordwestlich von Rosenbühl wird ein 110-kV-System der Anlage E95, Bauwerk 4 (Unterlage 7.1) im Stich eingebunden. **Zusätzlich wird für die Anlage E95 eine temporäre Zubeseilung des zweiten Stromkreises bis zum Umspannwerk Waldsassen beantragt.** Dafür sind zwei neue 110-kV-Maste (112 und 112aN der Anlage E95) zu errichten. Ein Maststandort (Mast 112a der E95) der ehemaligen Anschlussleitung (Bauwerk 5) wird zurückgebaut.
- Am Neubaumast 124 (B160) werden zwei 110-kV-Systeme der Leitung O28D (Bauwerk 6 (Unterlage 7.1)) der Bayernwerk Netz GmbH eingebunden. Dabei wird ein von Norden kommender Stromkreis in Richtung des UW Mitterteich geführt und ein zweiter Stromkreis von dort kommend im Folgenden nach Süden mitgenommen. Für den Anschluss ist der Neubau von drei 110-kV-Masten (1N, 2N und 3N der Anlage O28D) erforderlich. Im Bereich der ehemaligen 110-kV-Anbindung (Bauwerk 7) werden zwei Maststandorte (Mast 1 und 2 der O28D) zurückgebaut.
- Bei der 110-kV-Anbindung Wiesau, Anlage O28C (Bauwerk 9 (Unterlage 7.1) am Mast ~~435~~ 134 (B160) wird ein Stromkreis von Norden kommend übernommen, ein weiterer zur Mitführung Richtung Süden übergeben. Die beiden 110-kV-Systeme werden dabei über die zwei neu zu errichtenden Standorte Mast 1 und Mast 2 der Anlage O28C geführt. Drei Maststandorte (E1, E2 und E3 (O28C)) der alten Anbindung (Bauwerk 10) werden zurückgebaut.
- Der Anschluss Tirschenreuth, Anlage O28B (Bauwerk 11 (Unterlage 7.1) wird mit zwei 110-kV-Systemen im Stich vom Neubaumast 137 (B160) im Südosten von Schönheid aus angebunden. Die beiden 110-kV-Stromkreise werden dabei auf neuer Trasse über die sieben zu errichtenden Maste 1N, 1a bis 1f (O28B) geführt. Der Mast 1 (O28B, Bauwerk 12) kann zurückgebaut werden.

- Die Neubauleitung führt zukünftig nicht mehr direkt am 110-kV-UW Windischeschenbach vorbei. Daher ist zur Netzanbindung des UW Windischeschenbach eine neue Anschlussleitung erforderlich, welche die Bezeichnung B160A (Bauwerk 14 (Unterlage 7.1)) tragen wird. Diese wird zum Teil über die bestehenden Maste des ehemaligen Ostbayernrings (Maste 55 bis 58, Anlage B111, Bauwerk 2) realisiert, indem die unterste Traverse demontiert und die 110-kV-Beseilung auf den beiden oberen Traversen neu aufgelegt wird. Zum Anschluss an diesen Leitungsteil wird im Osten der neue Mast 1 (B160A) und auf dem Gelände des Umspannwerks der Mast 6 (B160A) neu errichtet.
- Am Neubaumast 214 wird für den 110-kV-Anschluss Latsch, Anlage O28A der Bayernwerk Netz GmbH (Bauwerk 15 (Unterlage 7.1)) ein Stromkreis von Norden her kommend übernommen, ein weiterer zur Mitführung Richtung Süden übergeben. Für die Einbindung der beiden 110-kV-Systeme in die bestehende Anschlussleitung (Bauwerk 17) wird der Mast 1N (O28A) im Verlauf der bestehenden 110-kV-Trasse neu errichtet und im Gegenzug der Mast 1 (O28A) abgebaut.
- Die 110-kV-Anbindung UW Etzenricht wird über eine neue Anschlussleitung realisiert, welche die Bezeichnung B160B (Bauwerk 18 (Unterlage 7.1)) tragen wird. Am Neubaumast 225 werden dazu die beiden auf der untersten Traverse mitgeführten 110-kV-Stromkreise über die neu zu errichtenden Maste 1N und 2N (B160B) bis in das UW Etzenricht geführt. Der Mast 1 der bestehenden Anbindung, Anlage B111a (Bauwerk 19) wird abgebaut. [Ein Teil der Anbindung wird dabei durch den Umbau und eine Zusatztraverse an Mast 1 \(B154\) hergestellt sowie durch eine Verschwenkung eines bisherigen Stromkreises der 110-kV-Freileitung Etzenricht – Weiden, Ltg. Nr. B154 \(Bauwerk 206 \(Unterlage 7.1\)\) umgesetzt.](#)

5.3 Technische Beschreibung

5.3.1 Allgemeines

Entsprechend dem gesetzlichen Regelfall wird der Ersatzneubau des Ostbayernrings wieder als reine Freileitung geplant. Eine Freileitung besteht aus verschiedenen Komponenten, die entsprechend den technischen Erfordernissen und meteorologischen Bedingungen nach der gültigen Norm DIN EN 50341 dimensioniert werden. Die wesentlichen Bauelemente sind die Gründung, die Maste sowie die Beseilung zwischen den Masten. Diese Elemente werden in den nachfolgenden Kapiteln entsprechend erläutert.

Generell ist die vorgesehene Freileitung mit den üblichen technischen Abmessungen anderer 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen vergleichbar. Sie wird so gestaltet, dass sowohl zwischen den Leitern als auch zwischen geerdeten und spannungsführenden Teilen am Mast unter klimatischen und elektrischen Einwirkungen ausreichend sichere Abstände vorhanden sind. Die Höhe der Aufhängung der Leiter ist abhängig vom erforderlichen Abstand zum Boden oder Kreuzungen. Sie wird darüber hinaus durch die Spannweite und die elektrische Spannung der Leitung bestimmt.

Der Mindestbodenabstand in der Trassierung beträgt 12 m bzw. 14 m unter den 380-kV-Systemen (abhängig vom Gestängetyp Donau/Tonne) und 8,5 m unter den 110-kV-Systemen. Dieser Bodenabstand ist größer als von der Norm DIN EN 50341 gefordert (7,80 m für 380-kV-Leitungen und 6,00 m für 110-kV-Leitungen) und gewährleistet eine Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV von 100 μ T für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke bereits direkt in der Trasse (vergleiche hierzu Unterlage 9.1). Diese erhöhten Bodenabstandswerte verbessern auch die Situation hinsichtlich der Schall-Immissionswerte und garantieren den unproblematischen Einsatz landwirtschaftlicher Geräte im Leitungsbereich.

Die Spannung von 380 kV gibt die Nenn-Betriebsspannung an. Die zugehörige maximale Betriebsspannung beträgt 420 kV und wird bei den Emissionsberechnungen zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die 110-kV-Stromkreise, hier beträgt die maximale Betriebsspannung 123 kV. Die maximalen Betriebsströme betragen 4000 A je 380-kV-Stromkreis. In den Bereichen der Mitführung von 110-kV-Stromkreisen betragen die Betriebsströme typischerweise 1108 A bei Verwendung von Einfachseilen bzw. 2216 A bei Zweierbündeln. Diese maximalen Betriebsströme werden im Normalbetrieb deutlich unterschritten und treten nur im n-1-Fall auf.

5.3.2 Masttypen

Die Maste einer Freileitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilbefestigung und bestehen aus Mastschaft, Erdseilstütze, Querträgern (Traversen) und Fundament. Die Bauform, Bauart und Dimensionierung der Maste werden insbesondere durch die Anzahl der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände und standortspezifische Besonderheiten bestimmt. Jeder einzelne Mast wird somit spezifisch geplant und ausgeführt.

Hinsichtlich ihrer Funktion unterscheiden sich Maste in die Mastarten Abspann- und Tragmaste:

- Abspannmaste

nehmen die resultierenden Leiterzugkräfte in Winkelpunkten der Leitung auf. Sie sind mit Abspann-Isolatorketten in horizontaler Einbaulage ausgerüstet und für unterschiedliche Leiterzugkräfte in Leitungsrichtung ausgelegt. Sie bilden somit Festpunkte in der Leitung.

Eine Sonderform der Abspannmaste bildet der Verdrillermast, bei dem die Leiter eines Stromkreises auf dem Mast ihren Platz tauschen. Die Verdrillung ist nötig, um einen gleichmäßigen kapazitiven Belag der mit Dreiphasenwechselstrom betriebenen Freileitung zu gewährleisten. Jeder der drei Leiter muss somit einmal an jedem Platz der Freileitung hängen. Die Planung des gegenständlichen Abschnitts sieht zwei Verdrillermaste vor (vgl. Mastliste, Unterlage 7.2), welche sich optisch an unten stehende Abbildungen (vgl. Abbildung 6) anlehnen.

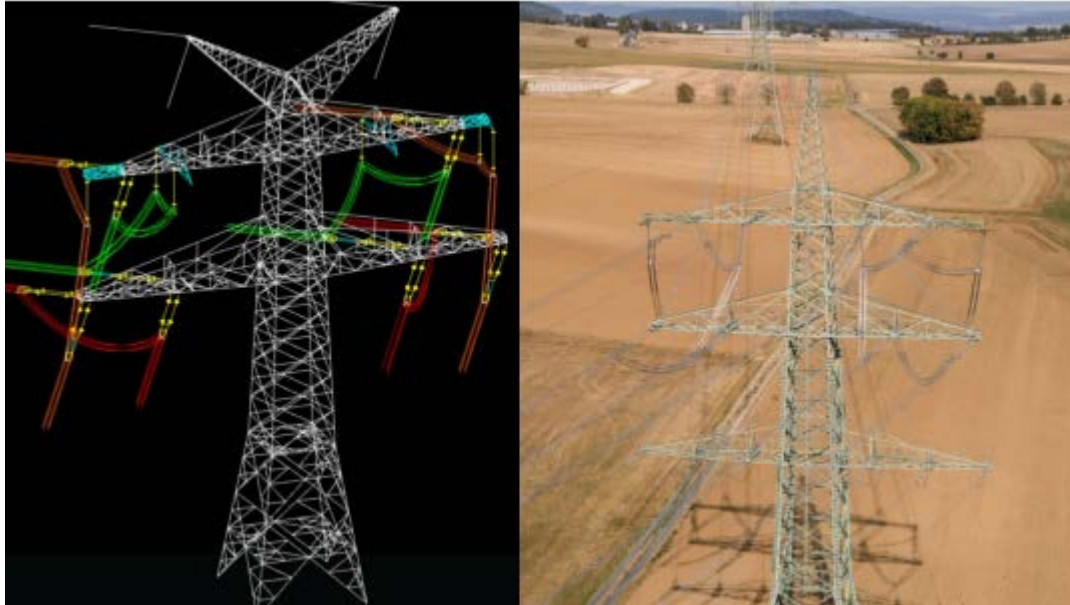


Abbildung 6: Verdrillermast links mit 380-kV Verdrillung und rechts 380-kV Verdrillung und 110-kV Mitnahme

- Tragmaste

tragen im Gegensatz zum Abspannmast die Leiter auf geraden Strecken. Sie übernehmen im Normalbetrieb keine Leiterzugkräfte und können daher relativ leicht dimensioniert werden. Der Tragmast ist mit Isolatorketten in vertikaler Einbaulage ausgerüstet.

Für Freileitungsmaste gibt es verschiedene Erscheinungsbilder, die sich im Wesentlichen in der geometrischen Anordnung der Phasen der elektrischen Systeme unterscheiden. Das Regelgestänge für den Ostbayernring wird das sogenannte Donau-Gestänge bzw. bei Mitnahme von 110-kV-Systemen das Donau-Einebene-Gestänge sein (vgl. [Abbildung 6](#) und [Abbildung 7](#)). Dieser Masttyp bildet einen guten Kompromiss zwischen schlankem Erscheinungsbild der Maste mit relativ kleiner Überspannungsfläche durch die Leiterseile und dennoch beschränkten Masthöhen.

Je nach spezifischen Anforderungen einzelner Schutzgüter können auch Tonnenmaste zur Minimierung der Trassenbreite (z.B. zur Minimierung der Schneisenbreite in Wäldern) eingesetzt werden. Der Mastliste (Unterlage 7.2) ist der jeweils geplante Masttyp zu entnehmen. Andere Mastbilder (z. B. Einebenenmast) sind derzeit in der Planung nicht vorgesehen.

Die Mastspitze wird je nach elektrischen Anforderungen als Erdseilspitze oder als geteilte Erdseilstütze ausgeführt. Die Masthöhe unterscheidet sich dadurch nur geringfügig. Die Ausführung mit Erdseilspitze ist um etwa 5 m höher.



Donau

Diesen Masttyp setzt TenneT in ganz Deutschland am häufigsten ein. Er bietet einen guten Kompromiss zwischen Masthöhe und Trassenbreite.

Höhe Ø: 50-60 m
Breite: ca. 30 m

Donau-Einebene

Diese Kombination aus den Masttypen „Einebene“ und „Donau“ ermöglicht die Aufnahme von vier Systemen (z. B. Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen)

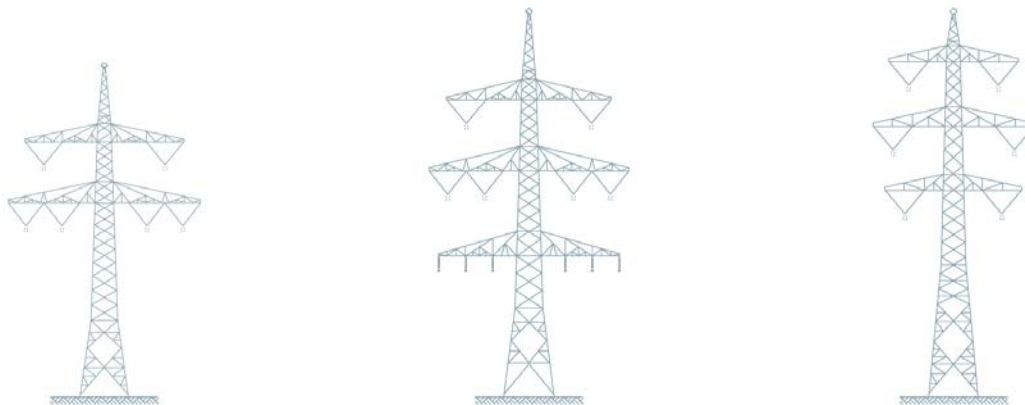
Höhe Ø: 60-70 m
Breite: ca. 30 m

Tonne

Idealer Masttyp durch geringe Breite, wenn eine Leitung in engem Trassenkorridor verläuft (z. B. in dicht bebautem Gebiet)

Höhe Ø: 60-70 m
Breite: ca. 25 m

Abbildung 6 7: Regelgestänge für den Ostbayernring mit geteilter Erdseilstütze



Donau

Diesen Masttyp setzt TenneT in ganz Deutschland am häufigsten ein. Er bietet einen guten Kompromiss zwischen Masthöhe und Trassenbreite.

Höhe Ø: 65-65 m
Breite: ca. 30 m

Donau-Einebene

Diese Kombination aus den Masttypen „Einebene“ und „Donau“ ermöglicht die Aufnahme von vier Systemen (z. B. Mitnahme von zwei 110-kV-Systemen)

Höhe Ø: 65-75 m
Breite: ca. 30 m

Tonne

Idealer Masttyp durch geringe Breite, wenn eine Leitung in engem Trassenkorridor verläuft (z. B. in dicht bebautem Gebiet)

Höhe Ø: 65-75 m
Breite: ca. 25 m

Abbildung 7 8: Regelgestänge für den Ostbayernring mit Erdseilspitze

In der Mastliste (Unterlage 7.2) sind für jeden Mast der jeweilige Masttyp, die Mastspitzenausführung, die Masthöhe und weitere spezifische Angaben aufgeführt.

5.3.3 Mastspitzenausführung

Freileitungsmaste in der 380-kV-Ebene werden generell mit Erdseilen, die an einer Erdseilspitze befestigt sind, ausgelegt. Diese dienen in erster Linie dem Schutz der Leitungen gegen direkte Blitzeinschläge und sind daher am höchsten Punkt der Maste anzubringen, um die darunter liegenden Leitungsseile abzuschirmen. Des Weiteren werden über die Erdseile

aber auch Fehlerströme geleitet, d. h. die Erdseile sind auch ein wichtiger Bestandteil der Schutzerdung und Betriebserdung der Gesamtanlage. Darüber hinaus können im Kern der Erdseile auch Lichtwellenleiter verbaut werden, die der Übertragung von Betriebsdaten entlang der Leitung und damit zwischen den Umspannwerken dienen. In diesem Fall spricht man von Lichtwellenleiter-Luftkabel oder auch Erdseilluftkabel.

Beim Vorhaben Ostbayernring werden die 380-kV-Maste in der Grundkonfiguration mit einem Erdseilluftkabel auf einer einfachen Erdseilspitze ausgestattet sein. In Bereichen mit erhöhten Schutzbedarf ist der Einsatz von zwei Erdseilen (d. h. genauer einem Erdseilluftkabel und einem einfachen Erdseil) empfohlen und wird so vorgesehen. Diese zwei Erdseile auf gleicher Höhe erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Blitzeinschlags in diese Seile signifikant und optimieren damit die Abschirmung der darunter liegenden Leiterseile. Darüber hinaus verbessern sich dadurch auch die Leitungsparameter und der Erdseilreduktionsfaktor. Dies führt insbesondere auch zu verbesserten Verhältnissen für benachbarte Schaltanlagen und zu signifikant geringeren induzierten Beeinflussungsspannungen in benachbarte Anlagen (Fernmelde- oder Rohrleitungen, Erdkabel zur Stromübertragung, etc.). Daher wird dieser erhöhte Schutzbedarf und damit der Einsatz von zwei Erdseilen auf einer geteilten Erdseilstütze bei folgenden Konstellationen vorgesehen:

- 3 km vor und nach Umspannwerken (durch den erhöhten Bedarf an Schutz vor Überspannungen und generell höheren Kurzschlussströme in der Nähe von Umspannwerken)
- Bei potentiell negativer Beeinflussung von parallel verlaufenden Objekten, **sowie 3 km vor und nach Parallelführungen**, hier insbesondere das HGÜ-Erdkabel des SuedOstLinks (eine Fehlerübertragung vom Drehstrom-Netz in das Gleichstrom-Netz ist bei gemeinsamer Nutzung des Schutzstreifens nicht auszuschließen, daher ist die Fehlerrate der Freileitung zu minimieren)
- wenn durch vorgenannte Kriterien die Teilabschnitte mit einfacher Erdseilspitze kleiner als 3 km Trassenlänge werden (um ein homogeneres Leitungsbild zu bekommen)

Ein Übergang von einfacher Erdseilspitze zur geteilten Erdseilstütze und umgekehrt ist dabei immer nur an Abspannmasten möglich, d. h. die oben angegeben Abstände zu den Umspannwerken sind bis zum nächsten verfügbaren Abspannmast aufzurunden.

Die jeweilige Ausführung der Mastspitze ist für jeden Mast der Mastliste (Unterlage 7.2) zu entnehmen.

5.3.4 Beseilung, Isolatoren, Blitzschutzseil

Die Funktion einer Freileitung ist die Übertragung elektrischer Energie zwischen zwei Punkten, in der Regel zwischen zwei Umspannwerken. Die Leiterseile erfüllen diesen Zweck direkt und sind somit die wichtigsten Komponenten einer Freileitung. Als Leiterseil werden die zwischen den Stützpunkten einer Freileitung frei gespannten, von der Mastkonstruktion durch Isolatorketten getrennten, elektrisch leitenden Seile bezeichnet. Im Fall einer Freileitung spricht man daher von Beseilung.

Es ist Stand der Technik die Energie in Form von Drehstrom zu übertragen. Kennzeichen der Drehstromtechnik ist das Vorhandensein von drei elektrischen Phasen je Stromkreis (System). Die Leiterseile stehen gegenüber der Erde und gegeneinander unter Spannung. Es handelt sich dabei um Wechselspannung mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Bei 380-kV-Stromkreisen werden als Phasen sogenannte Bündelleiter, bestehend aus je vier quadratisch angeordneten Leiterseilen mit einem Abstand von 400 mm, verwendet. Die Ausführung der einzelnen Leiterseile ist als Aluminium-Stahl-Verbundseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A geplant. Das Seil hat somit einen Querschnitt von 565 mm² Aluminium und 72 mm² Stahl, der Gesamtdurchmesser beträgt 33 mm. Der Einsatz von Bündelleitern wirkt sich günstig auf die Übertragungsfähigkeit sowie den Schallgeräuschpegel aus.

Bei 110-kV-Stromkreisen bestehen die Phasen in der Regel aus Einfachseilen – ebenfalls aus Aluminium-Stahl-Verbundseilen vom Typ 565-AL1/72-ST1A. Lediglich im Bereich zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und dem 110-kV-Umspannwerk Münchberg werden die beiden 110-kV-Stromkreise mit Zweierbündel ausgestattet sein.

Zur Isolation der Leiterseile gegenüber dem geerdeten Mast werden Isolatorketten eingesetzt. Mit ihnen werden die Leiterseile der Freileitungen an den Traversen der Freileitungsmasten befestigt. Die Ketten müssen die elektrischen und mechanischen Anforderungen aus dem Betrieb der Freileitungen erfüllen. An Tragmasten werden die Leiter mit sogenannten Trag- oder Hängeketten in vertikaler Einbaurichtung befestigt, die nur in geringem Maße Kräfte in Leitungsrichtung auf die Maste übertragen. Diese Ketten können in I-, V- oder Y-Form ausgeführt werden. Beispiele für Isolatorketten in V-Form sind in Abbildung § 9 dargestellt. An Abspann- und Endmasten werden die Leiter an Doppelabspannketten mit zwei parallelen horizontal angeordneten Isolatoren befestigt, die die gesamten Leiterzugkräfte auf den Masten übertragen. Alle Ketten bestehen aus zwei tragfähigen Isolatorsträngen, von denen jeder in der Lage ist, allein die mechanische Beanspruchung aus den Seilen aufzunehmen. Die geplanten Isolatorketten bestehen aus Kunststoffflangstabisolatoren.

Die Isolation der Leiterseile gegenüber der Erde und zu sonstigen Objekten wird durch Luftstrecken sichergestellt, die nach den entsprechenden Vorschriften dimensioniert werden.

Neben den stromführenden Leiterseilen werden ein oder zwei Blitzschutzseile (Erdseil / Erdseil-Luftkabel) mitgeführt (vgl. Abschnitt 5.3.3). Diese sollen verhindern, dass Blitzeinschläge in die stromführenden Leiterseile erfolgen und eine automatische Abschaltung des betroffenen Stromkreises hervorrufen. Der Blitzstrom wird mittels der Erdseile auf die benachbarten Maste und über diese weiter in den Boden abgeleitet.

Außerdem werden die mit integriertem Lichtwellenleiter ausgerüsteten Erdseil-Luftkabel auch zur innerbetrieblichen Informationsübertragung der Schutzsignale und Betriebszustände genutzt.

Auf den Abschnitten mit 110-kV-Mitführung wird ein separates LWL-Seil für die Bayernwerk Netz GmbH im Bereich der unteren Traverse mitgeführt (vergleiche Abbildung § 9).

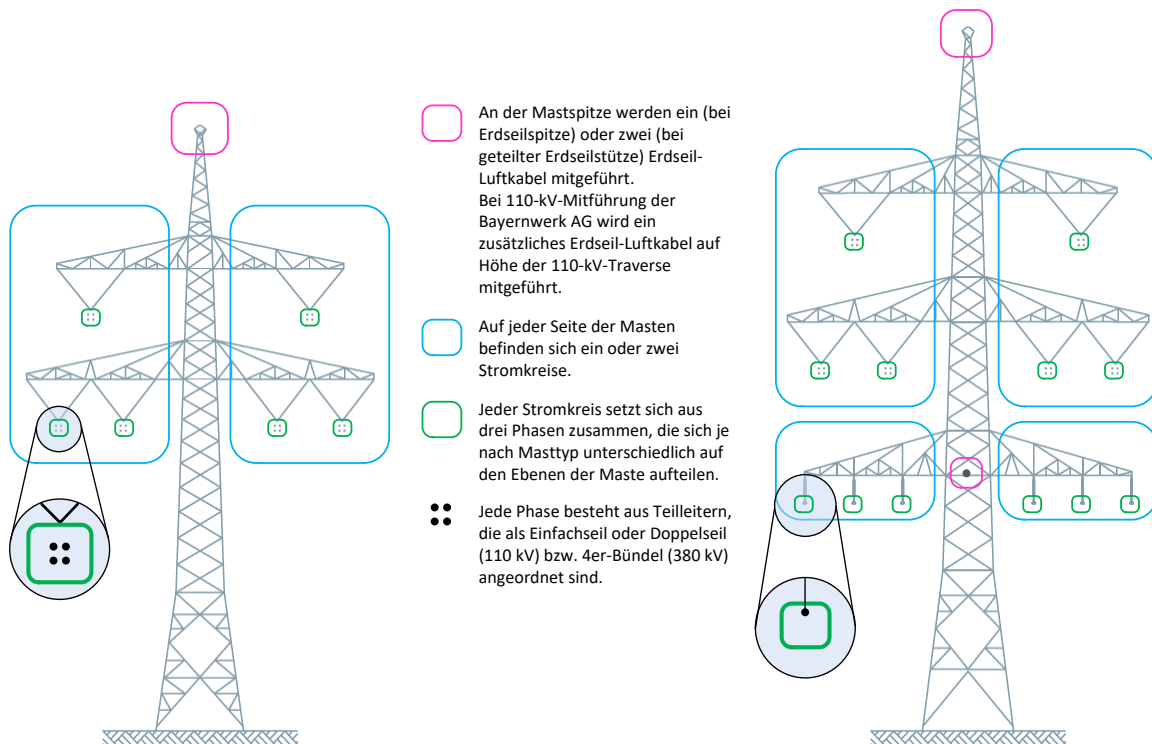


Abbildung & 9: Prinzipskizze: Schema der Beseilung des Masttypen Donau und Donau- Einebene mit einer Erdseilspitze

5.3.5 Mastgründung und Fundamente

Die Gründungen und Fundamente sichern die Standfestigkeit der Maste. Sie haben die Aufgabe, die auf die Maste einwirkenden Kräfte und Belastungen mit ausreichender Sicherheit in den Baugrund einzuleiten und gleichzeitig den Mast vor kritischen Bewegungen des Baugrundes zu schützen.

Je nach Beschaffenheit des Bodens wird entweder die Flachgründung oder die Tiefgründung gewählt. Zu den Flachgründungen zählen die Stufenfundamente und die Plattenfundamente. Als Tiefgründungen bezeichnet man gerammte oder gebohrte Pfahlfundamente. Zudem können Gründungen als Kompaktgründungen oder als aufgeteilte Gründungen ausgebildet sein. Kompaktgründungen bestehen aus einem einzelnen Fundamentkörper für den jeweiligen Mast. Aufgeteilte Gründungen verankern die Eckstiele der jeweiligen Maste in getrennten Einzelfundamenten. Eine schematische Darstellung der wichtigsten Gründungs- bzw. Fundamenttypen ist in Abbildung & 10 zu finden, zudem hier eine kurze Beschreibung:

- Plattenfundamente**

wurden früher nur in Sonderfällen ausgeführt, wenn z. B. in Bergsenkungsgebieten, aufgeschüttetem Gelände oder abrutschgefährdetem Boden Maste gegründet werden mussten. Bei den im bayerischen Raum vorzufindenden Baugrundverhältnissen werden Plattenfundamente heute als wirtschaftlich optimale Gründung immer häufiger eingesetzt und werden beim Neubau des Ostbayernrings der Standardtyp sein. Plattenfundamente sind bewehrte Stahlbetonkompaktgründungen.

- **Stufenfundamente**
stellen die klassische Gründungsmethode für Freileitungsmaste dar. Hierbei handelt es sich um abgestufte Einzelfundamente je Ecke.
- **Pfahlgründungen**
haben sich vor allem dort bewährt, wo tragfähiger Boden erst in größeren Tiefen angetroffen wird und wo bei nicht bindigen Böden starker Wasserdrang zu erwarten ist.

Die Auswahl des geeignetsten Fundamenttyps wird für jeden Maststandort spezifisch getroffen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Diese sind im Wesentlichen:

- die aufzunehmenden Zug-, Druck- und Querkräfte
- die angetroffenen Baugrundverhältnisse am Maststandort und damit die Bewertung von Tragfähigkeit und Verformungsverhalten des Baugrunds in Abhängigkeit vom Fundamenttyp
- Dimensionierung des Tragwerkes
- Witterungsabhängigkeit der Gründungsverfahren und die zur Verfügung stehende Bauzeit

Die Bodeneigenschaften werden je Maststandort durch Baugrunduntersuchungen bzw. Baugrundvoruntersuchungen ermittelt. Die Baugrundvoruntersuchung wurde bereits durchgeführt und ist den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 12.1 nachrichtlich beigelegt. In dieser Unterlage ist auf Basis derzeit vorhandener Daten eine Gründungsempfehlung ausgesprochen sowie der Umfang der eigentlichen Baugrunduntersuchung umrissen. Der auf Basis dieser Gründungsempfehlung je Mast vorgesehene Fundamenttyp sowie die abgeschätzten Abmessungen des Fundaments sind in der Fundamenttabelle (Unterlage 7.5) aufgelistet. [Diese wurde auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Rahmen des 1. Deckblatts aktualisiert.](#)

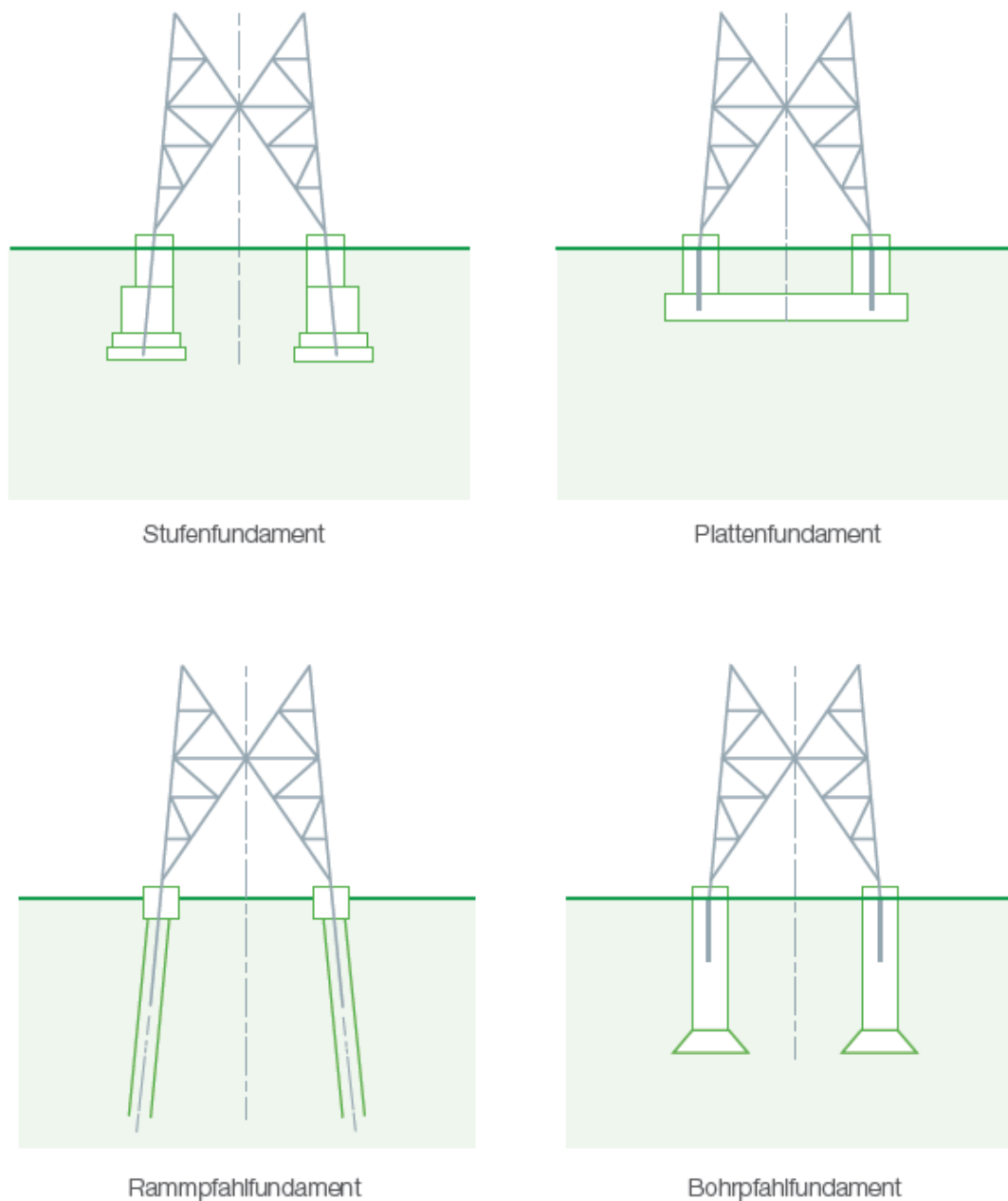


Abbildung 9 10: Schematische Darstellung von Grundungstypen

5.4 Schutzbereich und Sicherung von Leitungsrechten

Der so genannte Schutzbereich dient dem Schutz der Freileitung und stellt eine durch Überspannung der Leiterseile dauernd in Anspruch genommene Fläche dar, die für die

Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung unter Berücksichtigung entsprechender Normen notwendig ist. Innerhalb des Schutzbereichs bestehen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze, zudem bestehen Beschränkungen für die bauliche Nutzung (siehe auch Kapitel 7.1.1).

Die Größe der Fläche ergibt sich rein technisch aus der durch die Leiterseile überspannten Fläche unter Berücksichtigung der möglichen seitlichen Auslenkung der Leiterseile bei Wind und des Schutzabstands nach DIN EN 50341 Teil 1 bis 4 in dem jeweiligen Spannfeld. Dadurch ergibt sich eine konvex-parabolische Fläche zwischen zwei Masten. Die Größe des Schutzbereichs ist also abhängig von den spezifischen Gegebenheiten wie Spannfeldlänge etc. und wird für jedes Spannfeld individuell festgelegt. Eine schematische Darstellung mit typischen Größenangaben ist in Abbildung 40 11 zu finden.

Im Waldbereich, d. h. bei seitlichen hohen Bäumen, wird der Schutzbereich um einen zusätzlichen Sicherheitsabstand von 5 m zum Schutz von umstürzenden Bäumen erweitert. Zudem wird hier der Schutzbereich parallel zur Trassenachse ausgewiesen. Eine entsprechende schematische Darstellung ist in Abbildung 44 12 enthalten.

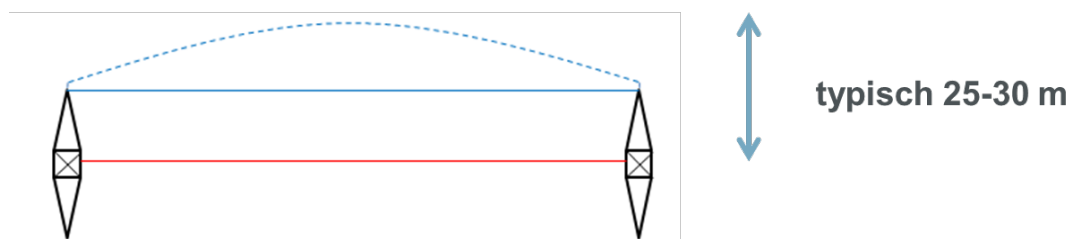


Abbildung 40 11: Schematische Darstellung des konvex-parabolischen Schutzstreifens

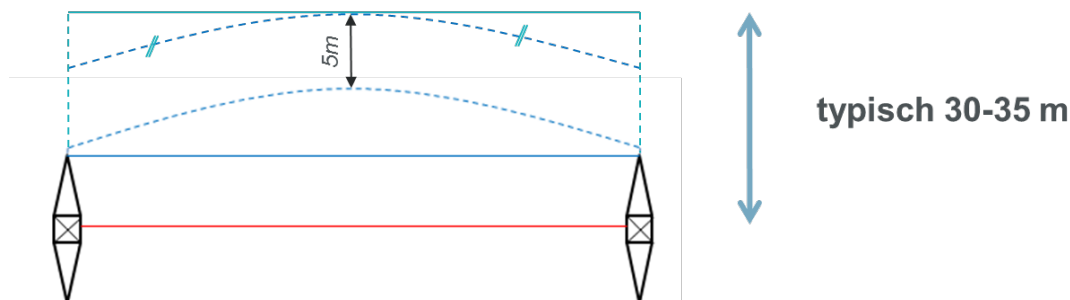


Abbildung 44 12: Schematische Darstellung des Schutzstreifens im Waldbereich

Die konkrete Ausgestaltung des Schutzstreifens ist in den Grunderwerbsplänen sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 3.2 und 6.1) ersichtlich.

Die Inanspruchnahme des Schutzbereichs zum Bau und Betrieb der Leitung sichert sich der Leitungsbetreiber für das jeweilige Grundstück durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch. Der Eigentümer behält sein Eigentum und wird für die Inanspruchnahme entsprechend entschädigt. Einer weiteren, z. B. landwirtschaftlichen Nutzung steht i. d. R. nichts entgegen. Nähere Ausführungen finden sich in Kapitel 7.1.

6 Bauablauf und Betriebsphase

Der Ersatzneubau des Ostbayernrings umfasst den Neubau der Stromtrasse und den Rückbau der momentanen Bestandstrasse. Insgesamt setzt sich der Arbeitsumfang in zeitlicher Reihenfolge aus folgenden Gewerken zusammen:

- Anlage von CEF-Maßnahmen und im Vorfeld durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen
- Wegebau (soweit erforderlich)
- Ausholungsarbeiten (soweit erforderlich)
- Errichtung von Provisorien zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung (soweit erforderlich)
- Errichtung von Schutzgerüsten (soweit erforderlich)
- Gründung der Neubaumaste
- Errichtung der Neubaumaste
- Seilzug
- Rückbau der Bestandsleitung und Rekultivierung
- Wiederaufforstung und Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Rückbau der Bauwege (soweit erforderlich)
- Betriebsphase

6.1 Beschreibung Neubau

Bevor mit dem Neubau begonnen wird, sind die CEF-Maßnahmen und im Vorfeld durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Der Neubau der Freileitung umfasst den Wegebau zur Erschließung der neuen Maststandorte und notwendige Ausholungsarbeiten (Kahlschlag), gegebenenfalls die Errichtung von Provisorien zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung während der Bauphase, die Erstellung der Fundamente der Neubaumaste, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z. B. Isolatorketten) sowie das Aufziehen der Leiterseile. Am Ende des Neubaus werden nicht mehr benötigte Bauwege zurückgebaut. Ein durchgehender Arbeitsstreifen zwischen den einzelnen Maststandorten ist für den Bau nicht erforderlich, da sich die Arbeiten hauptsächlich auf die Maststandorte beschränken.

Um die bei der Gesamtmaßnahme möglichen Auswirkungen auf den Boden zu bewerten und durch optimierte Abläufe möglichst zu minimieren wurde bereits ein Bodenschutzkonzept erstellt, das als Unterlage 13.1 den Antragsunterlagen beigelegt ist. Die dort angegebenen jeweils einschlägigen Maßnahmen werden bei den einzelnen Arbeitsschritten berücksichtigt.

6.1.1 Bauzeit

Die Bauzeit zur Errichtung des neuen Ostbayernrings für den Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht beträgt nach derzeitiger Vorausschau insgesamt etwa 3 Jahre. Vorgesehen ist, dass die Bauarbeiten im Abschnitt zwischen Redwitz und Mechlenreuth beginnen und dann mit geringem Zeitversatz in den anderen Abschnitten parallel dazu erfolgen. Die Bauarbeiten im Abschnitt C Umspannwerk Redwitz – Umspannwerk Mechlenreuth, sowie im Abschnitt A Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits teilweise abgeschlossen oder weit fortgeschritten. Für den Abschnitt B-Nord Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz ist mit dem Baubeginn ab August 2023 zu rechnen. Die Dauer der Bauzeit ist insbesondere von jahreszeitlich bedingten Gegebenheiten und naturschutzfachlich bedingten Bauzeitbeschränkungen abhängig und kann sich ggf. verlängern.

Vor dem Betreten der Grundstücke durch die beauftragten Bauunternehmen werden die Zustimmungen der Träger öffentlicher Belange/Eigentümer/Nutzer eingeholt bzw. entsprechende Verträge abgeschlossen. Erforderlichenfalls erfolgt die behördliche Einweisung in den Besitz (§ 44b EnWG).

6.1.2 Baustelleneinrichtung

Um die Erreichbarkeit zum Einsatzort während der Bauphase zu gewährleisten, wird bauabschnittsweise die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege notwendig. Dabei werden auch für die Öffentlichkeit nicht freigegebene Wege, z. B. Zu- und Überfahrten zum Erreichen des Einsatzortes, mitgenutzt. Die im Einmündungsbereich der öffentlichen Straßen und Wege liegenden befahrbaren Flächen dienen als Zufahrten. Sofern die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen werden in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Für das Befahren von privaten Wegen und Straßen werden entsprechende Zustimmungen von den Eigentümern eingeholt oder entsprechende Vereinbarungen mit den Wegegenossenschaften geschlossen. Die geplanten Zufahrten sind den Wegenutzungsplänen (Unterlage 2.2) und den Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) zu entnehmen.

Zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Wege und Zuwegungen zum Arbeitsstreifen über landwirtschaftlich genutzte Flächen ist es bauabschnittsweise ggf. erforderlich, z. B. an vorhandenen Feldzufahrten und entlang des Arbeitsstreifens parallel zur Trasse, provisorische Überfahrten im Bereich von kleineren Gräben oder dergleichen zu schaffen. Es hat sich bewährt, solche Überfahrten provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium auszulegen. Durch die Verlegung der Platten werden Flurschäden und Bodenverdichtungen vermieden, und die Wiederherstellung der Böden im Anschluss an die Baumaßnahme ist weniger aufwendig. Eine temporäre Verrohrung von Gräben zum Zwecke der Überfahrt während der Bauphase kann ggf. notwendig sein. Temporär benötigte Zufahrten und temporäre Verrohrungen werden von dem Vorhabenträger bzw. den beauftragten

Bauunternehmen dementsprechend nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Im Bedarfsfall wird vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand von Straßen und Wegen in Abstimmung mit den Unterhaltspflichtigen festgestellt. Die durch die Baumaßnahme gegebenenfalls entstandenen Schäden werden einvernehmlich behoben.

Eine ausführlichere Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen für eine möglichst schonende Vorgehensweise während der Baustellenreinrichtung ist dem bereits erwähnten Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) zu entnehmen.

6.1.3 Einsatz von Provisorien

An etlichen Stellen, insbesondere bei Neubau in Trassenachse und bei der Kreuzung der Neubautrasse mit der Bestandstrasse, wird der Einsatz von Provisorien notwendig sein, um die Stromversorgung auch während der Bauzeit sicherzustellen. Die Bauausführung des Provisoriums kann für die 380-kV-Spannungsebene aus technischen Gründen nur als Freileitung erfolgen. Für die Spannungsebenen kleiner oder gleich 220 kV kann die Ausführung je nach Erfordernis als Freileitungs- oder Kabelprovisorium erfolgen.

Die Flächen für Provisorien sind in den Lageplänen (Unterlage 3.2) dargestellt, zudem können weitere Angaben zu einzelnen Provisorien dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.1) entnommen werden.

Die Freileitungsprovisorien werden in Stahlgitter-Konstruktionen ausgeführt. Das Gestänge besteht aus einem Baukastensystem mit abgespannten Masten und Portalen und ist für einen Stromkreis ausgelegt. Für die Stromübertragung auf zwei Systemen werden die Masten bzw. Portale in doppelter Ausführung nebeneinander oder jeweils einsystemig beidseitig der Trasse gestellt (vgl. Abbildung 12 13).

Einen Sonderfall stellt die temporäre Zubeseilung des zweiten Stromkreises der Leitung E95 bis zum Umspannwerk Waldsassen dar. Der temporär zubeseilte zweite Stromkreis dient während der Bauarbeiten als provisorische Leitung, um den komplexen Bauablauf realisieren zu können (vgl. Kapitel 4.2.5). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die temporäre Zubeseilung zurückgebaut.



Abbildung 13: 380-kV-Freileitungsprovisorium für zwei 380-kV-Stromkreise

Der Abstand zwischen den Stützpunkten beträgt in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse und des eingesetzten Provisorientyps ca. 100 bis 200 m. Die Maste werden zur Erhöhung der Standfestigkeit durch Druckverteilung auf Holz- bzw. Metallplatten gestellt und seitlich über Stahlseile abgespannt. Die Stahlseile sind üblicherweise mit Anker (Schraubanker, Spinnanker) im Baugrund rückverankert; alternativ erfolgt deren Rückverankerung über Stahlschwellen im Boden, die beim Rückbau des Provisoriums wieder entfernt werden. In besonders sensiblen Gebieten können auch Auflastanker zum Einsatz kommen, um Eingriffe in den Boden zu minimieren. Für diese Arbeiten kommen ähnliche Baumaschinen zum Einsatz wie zur Errichtung eines Mastes.

Ein Freileitungsprovisorium kann annähernd parallel in einem Achsabstand von bis zu ca. 50 m zur Bestandsleitung errichtet werden. Ein solches Provisorium für ein 380-kV-System inklusive Abankerungen und Absperrbereich beansprucht eine Breite von bis zu ca. 70 m. Die Länge ist jeweils von den örtlichen Gegebenheiten und technischen Anforderungen abhängig.

Zu beachten ist, dass die Errichtung der Provisorien außerhalb von Arbeitsbereichen erfolgen muss. Im Bereich von Zuwegungen muss durch geeignete Höhe des Provisoriums bzw. durch die Errichtung von Schutzgerüsten der sichere Baustellenverkehr gewährleistet werden. Daher kann es in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sein, den Abstand zur Bestandstrasse weiter zu vergrößern.



Abbildung 43 14: 380-kV-Freileitungsprovisorium für ein System mit errichtetem Schutzgerüst

Baueinsatzkabel-Provisorien bestehen aus drei Adern VPE-Einleiterkabel und kommen in den Spannungsebenen 110 kV und 220 kV in Betracht. Diese werden flach am Boden verlegt. Am Anfang und Ende sind Portalmasten des Freileitungsprovisoriums zu errichten. Dort werden die Kabelendverschlüsse, die an den Kabelenden montiert werden, an Isolatorketten aufgehängt und die leitende Verbindung zum Freileitungsprovisorium hergestellt (vgl. Abbildung 44 15).

Je System ist eine Breite von ca. 10 m für die Kabeltrasse vorzusehen. Zu beachten ist, dass auch hierfür die Errichtung außerhalb von Arbeitsbereichen erfolgen muss. Im Bereich von Zuwegungen ist das Baueinsatzkabel in geeigneter Weise gegen Druckbelastung zu schützen.

Für die Errichtung von Provisorien sind je nach Länge und Geländeverlauf typisch drei bis vier Wochen Arbeitszeit anzusetzen. Die Standzeit der Provisorien hängt stark vom Einzelfall und den zur Verfügung stehenden Schaltzeiten ab, wird aber im Wesentlichen auf die Sommermonate begrenzt sein. Für den Rückbau der Provisorien werden weitere zwei bis drei Wochen Arbeitszeit notwendig sein. **Für den Fall, dass die Provisorien für einen längeren Zeitraum errichtet werden müssen, werden diese aus Sicherheitsgründen umzäunt. Beim Sonderfall des Übergangs zum Abschnitt B-Süd an der Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz wird das Provisorium voraussichtlich zwischen einem und drei Jahren benötigt.**



Abbildung 44 15: 110-kV-Kabelprovisorium mit Übergangportal

6.1.4 Arbeitsflächen und Zuwegungen

Für den Bauablauf ist an den Maststandorten eine Zufahrt und eine Arbeitsfläche erforderlich, die Gegenstand der Planfeststellung sind. Der genaue Flächenumfang an den einzelnen Maststandorten ist daher in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) sowie in den Unterlagen zum Grunderwerb (Unterlage 6.1) dargestellt.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung und im Betrieb zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke im Schutzbereich befahren. Temporäre Zufahrtswege werden ausschließlich für den Bau, dauerhafte Zuwegungen auch für den Betrieb verwendet (Abbildung 45 16). Sie dienen auch zur Umgehung von Hindernissen wie z. B. linearen Gehölzbeständen und Gräben. Unterschiedliche Geräte kommen in Abhängigkeit von der Art der Arbeiten zum Einsatz. Diese sind in der Regel geländegängig. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege, sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt.



Abbildung 45 16: Beispiel für eine temporäre Mastzufahrt

Werden infolge von provisorischen Zufahrtswegen neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen erforderlich, so holt der Vorhabenträger bzw. die beauftragte Leitungsbaufirma die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vom Straßenbaulastträger ein, soweit sie nicht bereits Gegenstand der Planfeststellung sind.

Provisorische Fahrspuren, neue Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden von dem Vorhabenträger bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Für die Zufahrt oder Baudurchführung hinderliche Einzäunungen werden geöffnet. Angeschnittene und durchschnitene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Die ursprünglich vorhandenen Einzäunungen werden wieder hergestellt. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden.

Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird der Zustand von Straßen, Wegen und Flurstücken in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Nutzern festgestellt. Durch die Arbeiten ggf. entstandenen Sachschäden werden behoben oder reguliert.

Die zur Planfeststellung beantragten Zuwegungen bilden den gegenwärtigen Planungsstand ab. Es wird darauf hingewiesen, dass ein endgültiges Baustellenlogistikkonzept erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden kann. Ein Erfordernis zur Konkretisierung des Wegekonzeptes im Rahmen der Ausführungsplanung kann sich insbesondere ergeben aus möglichen Änderungen örtlicher Gegebenheiten bis zum Realisierungszeitpunkt, aus Optimierungswünschen betroffener Grundstückseigentümer aber auch aus witterungsbedingter Unbefahrbarkeit ursprünglich vorgesehener Zufahrten. Zudem werden

erst nach erfolgter Ausschreibung der erforderlichen Bauleistungen die zum Einsatz kommenden Baufahrzeuge konkret bestimmbar sein. In diesen Fällen wird der Vorhabenträger die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einholen, um den Erfordernissen des § 43d S. 1 EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG Genüge zu tun. Im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung wird sichergestellt, dass es durch geänderte Wegeführungen nicht zu einer negativen Abweichung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt. Sollten sich trotz Beachtung des naturschutzrechtlichen Minimierungsgebotes änderungsbedingte Defizite in der Bilanzierung ergeben, wird dieses durch die ökologische Bauüberwachung dokumentiert und das Negativsaldo nach Abschluss der Gesamtmaßnahme unter Vorlage eines konsolidierenden Maßnahmenplans ausgeglichen werden. Die ökologische Bauüberwachung steht in enger Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde.

6.1.5 Gründung der Maste

Der erste Schritt zum Bau eines Mastes ist die Herstellung der Gründung. Zur Auswahl und Dimensionierung der Gründungen sind als vorbereitende Maßnahmen Baugrunduntersuchungen notwendig. Hierzu sind die vorgesehenen Maststandorte einzumessen und zu markieren. Mit geeigneten Geräten werden die Standorte anschließend angefahren und eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Diese Untersuchungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. einige Monate vor der Bauausführung durchgeführt und sind nach §44 EnWG vom Grundstückseigentümer zu dulden. Um bereits jetzt eine Abschätzung der zu erwartenden geologischen Verhältnisse zu bekommen, den Umfang der Baugrunduntersuchungen abschätzen zu können und eine vorläufige Gründungsempfehlung abzugeben wurden bereits Baugrundvoruntersuchungen durchgeführt und der entsprechende Bericht als Unterlage 12.1 nachrichtlich beigefügt. Dort sind daher nähere Angaben zu den geplanten Baugrunduntersuchungen zu finden. Ein typisches Fahrzeug, das zu diesen Untersuchungen verwendet wird, ist in Abbildung 46 [17](#) dargestellt.



Abbildung 46 17: Baugrunduntersuchung

Kommen Teile der Mastfundamente in Entwässerungsgräben zu liegen, kann eine Teilverrohrung des Grabens bzw. eine Verlegung des Grabens um den Mast herum erforderlich werden. Mastfundamente in Gewässern sind nicht vorgesehen.

Im Falle von Pfahlgründungen werden an den Eckpunkten Pfähle in den Boden eingebracht (Abbildung 47 18). Das Ramm- oder Bohrgerät ist auf einem Raupenfahrzeug angebracht, das geländegängig ist. Nach Fertigstellung einer Mastgründung, fährt das Raupenfahrzeug in der Regel innerhalb des Schutzbereiches entlang der Leitungsachse bzw. auf den dargestellten Zuwegungen zum nächsten Standort. Für die Umgehung von Gräben werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt oder temporäre Grabenüberfahrten eingerichtet. Um die erforderlichen Gerätewege gering zu halten, werden die einzelnen Maststandorte wenn möglich in einer Arbeitsrichtung nacheinander hergestellt. Das Überspringen und nachträgliche Herstellen eines Standortes wird zur Optimierung des Bauablaufs möglichst vermieden. Nach ausreichender Standzeit wird nach einem festgelegten Schema stichprobenartig die Tragfähigkeit der Pfähle durch Zugversuche überprüft. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen, erfolgen die Montage der Mastunterteile und die Herstellung der Stahlbeton-Pfahlkopfkonstruktionen.



Abbildung 17 18: Pfahlgründung

Im Falle von Stufen- oder Plattenfundamenten erfolgt die Herstellung der Mastgründung durch Ausheben von Baugruben mittels eines Baggers. Dafür kommt pro Mastbaustelle ein Bagger zum Einsatz, die mit einem 40-t-Tieflader angeliefert werden. Der Aushub wird mittels 30-t-LKW abtransportiert, wofür je nach Größe der Fundamentgrube etwa 30-80 Fahrten nötig sind. Für die Gründung werden etwa 40 bis 80 Betonmischerladungen (Betonmischer mit Gesamtgewicht von etwa 30 t) angefahren.



Abbildung 18 19: Plattenfundament

Soll der Boden auf der Baustelle wiederverwendet werden, wird er profilgerecht entnommen, gelagert und wiedereingebaut. Überschüssiges Bodenmaterial wird abgefahren. Weitere Details hierzu können dem Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) entnommen werden.

Soweit eine Wasserhaltung zur Sicherung der Baugruben erforderlich ist, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser nur zu einem vorübergehenden Zweck und in geringen Mengen erfolgt und – auch bei Zutritt von Niederschlagswasser – gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnisfrei ist. Für spezielle Betrachtungen zu wassersensiblen Bereichen sei auf das hydrogeologische Gutachten (Unterlage 10.1) verwiesen.

Anschließend werden in traditioneller Bauweise die Fundamentverschalung, die Bewehrung, der Beton sowie die Mastunterkonstruktion eingebracht. Anschließend wird die Baugrube verfüllt.

6.1.6 Montage Gittermasten und Isolatorketten

~~Im Anschluss daran werden die Gittermasten in Einzelteilen zu den Standorten transportiert, vor Ort montiert und im Normalfall mit einem Mobilkran aufgestellt (Abbildung 19). Dazu werden die Gittermaste in Einzelteilen an die Standorte transportiert (etwa 4 bis 6 Anlieferungen mit 40-t-Tieflader), am Boden liegend vor Ort vormontiert (Vormontage) und mit einem Mobilkran (Tragkraft 50 t) aufgestellt (Abbildung 20).~~

Beim Bau des neuen Ostbayernrings erfolgt die Mastmontage (Endmontage) in der Regel mit einem Mobilkran (Tragkraft bis 300 t). Im Bauzeitraum wird nicht durchgängig am Maststandort gearbeitet, da nach Gründung der Beton witterungsabhängig aushärten muss und erst im Anschluss mit der Masterrichtung begonnen werden kann. Die Gründung selbst nimmt etwa zwei Wochen in Anspruch, weitere zwei bis drei Wochen sind für Aushärtung einzuplanen. Die Masterrichtung nimmt weitere 2 Wochen Zeit in Anspruch, so dass insgesamt von einer Bauzeit von 6 bis 8 Wochen pro Maststandort auszugehen ist.



Abbildung 19 20: Mastmontage mittels Mobilkran

Zur Isolation gegenüber dem geerdeten Mastgestänge, werden Isolator Ketten eingesetzt. Sie bestehen aus zwei parallel oder in V-Form angeordneten Isolatorensträngen. Hilfsketten zur Führung der Seilverschlaufung an den Masten werden nach Bedarf einsträngig oder V-förmig angeordnet. In der Regel kommen Verbundisolatoren zum Einsatz.

6.1.7 Montage Beseilung

Der Seilzug erfolgt nach Abschluss der Mastmontage nacheinander in den einzelnen Abspannabschnitten. Ein Abspannabschnitt ist der Bereich zwischen zwei Winkel-Abspannmasten. Die Größe und das Gewicht der eingesetzten Seilzugmaschinen sind vergleichsweise gering. An einem Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den Leiterseilen auf Trommeln und den Seilbremsen, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Leiterseile.

Um Beeinträchtigungen der sonstigen Grundstücksnutzung zu vermeiden und eine Gefährdung während der Seilzugarbeiten auszuschließen, werden vor Beginn der Leiterseilverlegearbeiten die Leitungsabschnitte vorbereitet. Für zu kreuzende Objekte (z. B. Straßen) werden Schutzgerüste errichtet, die verhindern, dass eine Beeinträchtigung durch zu starke Annäherung beim Seilzug erfolgt. Diese Schutzgerüste sind im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.1) aufgeführt und die dafür benötigten Flächen sind in den Lageplänen (Unterlage 3.2) dargestellt.

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseilluftkabel werden über am Mast befestigte Laufräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. der Erdseile wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit, z. B. entweder per Hand, mit einem Traktor oder anderen geländegängigen Fahrzeugen sowie unter besonderen Umständen mit dem Hubschrauber verlegt.

Die Verlegung des Vorseils mit dem Hubschrauber ist hauptsächlich bei Waldüberspannungen vorgesehen. Durch einen Vorseilzug per Hubschrauber entfallen das Hochziehen des Vorseils durch Gehölzbestände vom Boden nach oben und damit potenzielle Schädigungen von Gehölzbeständen. Zudem können hierdurch Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und anderer empfindlicher Bereiche vermieden werden.

Anschließend werden die Leiterseile bzw. die Erdseile mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen (Abbildung 20 21). Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Leiterseile zu gewährleisten, werden die Leiterseile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend eingebremst und auf einem bestimmten Zugspannungsniveau gehalten. Abschließend werden die Seildurchhänge auf den berechneten Sollwert einreguliert und die Seile in die Isolator Ketten eingeklemmt.



Abbildung 20 21: Seilzug

6.1.8 Schutzmaßnahmen während des Seilzugs

Im Falle von Kreuzungen kann das Einhalten des jeweils notwendigen Lichtraumprofils nicht zu jedem Zeitpunkt des Seilzugs ohne weitere Schutzmaßnahmen garantiert werden. Auch wenn der Seilzug mit relativ niedriger Geschwindigkeit erfolgt, ist ein Versagen einzelner Komponenten wie Leiterseile, Vorseile, Verbinder oder auch ein Versagen der Seilzugmaschinen in Ausnahmefällen möglich. Um eine Gefährdung von Personen oder Beschädigungen von Gegenständen auszuschließen, werden bei Seilzugarbeiten über kreuzenden Objekten (z. B. Straßen, Gewässern, Bahnstrecken, Freileitungskreuzungen und Gebäuden) temporäre Schutzmaßnahmen i. d. R. in Form von Schutzgerüsten zur Einhaltung des jeweiligen Lichtraumprofils vorgesehen. Diese Schutzgerüste stehen ca. einen Meter vom jeweiligen Weg oder dem zu kreuzenden Objekt entfernt und sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) gekennzeichnet.

Bei wenig frequentierten Wegen können Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Bei Kreuzungen mit stärkerer Frequentierung oder ohne Möglichkeit zur temporären Sperrung oder bei Kreuzungen mit Gefährdungspotential durch die überkreuzten Leitungen selbst (z. B. spannungsführende Freileitungen), werden weiterführende Kreuzungsschutzmaßnahmen erforderlich. Beim Ausziehen der vier Teilleiter eines Viererbündels als Einzelseile ist der Einsatz des Rollenleinsystems denkbar. Die Rollenleine wird zwischen zwei Masten gespannt und stellt über die Anordnung der Rollen im Abstand weniger Meter sicher, dass das in ihr geführte Seil an Ort und Stelle bleibt. Ein weiteres Sicherungssystem stellt die Verwendung von Schutzgerüsten dar. Man unterscheidet hierbei zwischen Schleifgerüsten ohne Schutznetz und Stahlgerüsten mit Schutznetz mit statischem Nachweis.

Alle Sicherungsmaßnahmen werden temporär eingesetzt und nach den Seilzugarbeiten wieder vollständig zurückgebaut bzw. entfernt. Die Flächeninanspruchnahmen werden als temporäre Arbeitsflächen in den Lage-/und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) ausgewiesen.



Abbildung 24 22: Schutzgerüst aus Metall und Schleifgerüst aus Holz

6.2 Rückbau der Bestandsleitungen

Die Vorgehensweise beim Rückbau erfolgt nach Regelungen von TenneT, die insbesondere die Empfehlungen der Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen gemäß der ab dem 01.08.2023 geltenden ErsatzbaustoffV (ersetzt die LAGA M20) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BAYLFU Rückbau, 2015) berücksichtigt. ~~Diese Handlungshilfe gibt Hinweise zum Rückbau von Fundamenten bei Freileitungsmasten.~~ Sie zeigt insbesondere auf, welche Untersuchungen vorzunehmen sind, gibt Hinweise zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) der beim Rückbau anfallenden Abfälle und zur ordnungsgemäßen Wiederverfüllung. Zudem wird auch beim Rückbau eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (vgl. Unterlage 13.1)

Die bestehenden Maste der Leitungen Nr. B100, B111 und B112 wurden Anfang der 1970er Jahre gebaut.

Die Stahlgittermaste sind feuerverzinkt und wurden zum Schutz gegen Korrosion mit einem Deckanstrich beschichtet. Eine Grundierung ist nicht verwendet worden, der Einsatz von Bleimennige ist ausgeschlossen. Schädliche Bodenveränderungen durch Schadstoffe in Altbeschichtungen sind demnach nicht zu erwarten.

Alle Maste haben Betonfundamente, die nicht mit Schwarzanstrichen beschichtet wurden. Es wurden keine Holzschwellen als Gründung eingesetzt. Eine Verunreinigungen des Erdreichs durch Imprägnierungsmethoden oder teerhaltige Anstriche kann damit ausgeschlossen werden. Entsprechend den Anforderungen der oben genannten Handlungshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind orientierende Bodenuntersuchungen nicht erforderlich, da keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung vorliegen.

Nach Inbetriebnahme des Neubaus erfolgt – je nach Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen im Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren – der Rückbau der bestehenden Leitungen.

Nach dem Rückbau wird TenneT die Löschung der bestehenden Grunddienstbarkeiten veranlassen, sodass die Eigentümer wieder belastungsfrei über ihre Grundstücke verfügen können.

Ziel von TenneT ist, im Bereich der rückgebauten Trasse geeignete Flächen im Rahmen der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere für den walddrechtlichen Ausgleich, nutzen zu können - siehe hierzu Unterlage 5.

6.2.1 Sicherung und Demontage der Leiterseile

In einem ersten Demontageschritt werden an zu sichernden Stellen (Verkehrskreuzungen, Wohngebäuden, etc.) Schutzgerüste erstellt, um bei einer Entfernung von Beseilung und Armaturen keine Schäden zu verursachen. Durch das Anbringen von Seilrollen an den Traversen oder andere technischen Maßnahmen, können die Leiterseile in Bereichen mit schutzwürdigen und schutzbedürftigen Biotopen so entfernt werden, dass dies berührungsfrei

zum Boden stattfinden kann. Der Abtransport der Seile erfolgt mit 30-t-LKW (etwa 30 Fahrten je Abspannabschnitt).

6.2.2 Demontage der Maste

Im weiteren Verlauf werden die einzelnen Masten an einem Mobilkran (Tragkraft bis zu 300 t) befestigt. An geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile werden aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren (etwa 5 Fahrten mit 30-t-LKW).

6.2.3 Rückbau der Fundamente

Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante entfernt. Dazu kommt ein Bagger mit Hydraulikmeißel zum Einsatz. Das abgebrochene Material wird mit 30-t-LKW abgefahren (5 bis 20 Fahrten). In naturschutzfachlich sensiblen Bereichen (z. B. Moorböden) kann das Fundament entsprechend den örtlichen Anforderungen vollständig im Boden verbleiben. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt (Anfuhr mit 30-t-LKW, etwa fünf Fahrten). Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt. Weitere Ausführungen sind dem Bodenschutzkonzept (Unterlage 13.1) zu entnehmen.

6.3 Betrieb der Leitung

Mit Inbetriebnahme der Leitungen werden die Leiterseile unter Spannung gesetzt und übertragen fortan den elektrischen Strom und damit elektrische Leistung. Die Freileitung ist auf viele Jahre hinaus wartungsfrei und wird durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass u. A. der Abstand der Vegetation zu den spannungsführenden Anlagenteilen den einschlägigen Vorschriften entspricht. Wartungsmaßnahmen der Antragstellerin sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wieder hergestellt wird. Dies sind beispielsweise:

- Inspektionen wie Begehungen, Mastkontrollen oder Befliegungen
- Wartungsarbeiten für Trassenfreihaltung, Korrosionsschutz, Erdungsanlagen
- Instandhaltungsmaßnahmen wie Kettenwechsel, Leiterseiltausch oder Masterrhöhungen

Betrieblichen Maßnahmen dieser Art sind ebenfalls Gegenstand des planfeststellungsfähigen Betriebes i.S.v. § 43 Satz Absatz 1 Satz 1 Nr.1 EnWG.

7 Auswirkungen des Vorhabens

7.1 Grundstücksinanspruchnahme und Leitungseigentum

Die Grundstücke, die für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb der Freileitung in Anspruch genommen werden, sind in den Lage-/Grunderwerbsplänen dargestellt (Unterlage 3.2). Art und Umfang der Inanspruchnahme von Grundeigentum durch das geplante Vorhaben sind im Grunderwerbsverzeichnis aufgelistet (Unterlage 6.1). Den Grundstückseigentümern werden aus Vertraulichkeitsgründen Schlüsselnummern zugewiesen. Die dazugehörige Schlüsselnummerliste mit den Namen der Grundstückseigentümer liegt nicht öffentlich aus. Sie können bei der örtlichen Stadtverwaltung bzw. Gemeindeverwaltung erfragt werden.

Ein Teil der Grundstücke wird dauerhaft durch Maste und den Schutzbereich in Anspruch genommen. Der Schutzbereich der Leitungsachse ist für den Bau und den Betrieb der Freileitung erforderlich, um die Sicherheitsabstände gemäß der Norm DIN EN 50341-3-4 einhalten zu können (siehe Abschnitt 5.4). Ein Verlust des Grundeigentums ist hiermit nicht verbunden, die Sicherung der Leitungsrechte erfolgt über Dienstbarkeiten auf den betroffenen Flurstücken. Auch einzelne Zuwegungen zu Maststandorten können dauerhaft dinglich gesichert sein.

Andere Grundstücke werden nur vorübergehend in Anspruch genommen, z. B. durch Arbeitsflächen, temporäre Zuwegungen oder Leitungsprovisorien.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen entstehende Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden entschädigt und wieder beseitigt. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt.

7.1.1 Dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken, dinglich gesicherte Nutzungsbeschränkung

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches erforderlich. Die Eintragung erfolgt für die von der Leitung überspannte Fläche, also den Schutzbereich der Leitung, sowie für Maststandorte und dauerhafte Zuwegungen, wie sie in den Lage-/Grunderwerbspläne (Unterlage 3.2) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1) aufgelistet ist.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Der Vorhabenträger setzt sich daher mit jedem einzelnen vom Leitungsneubau und Rückbau unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer ins Benehmen und bemüht sich um die Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung, die auch Entschädigungsregelungen enthält. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für Eintragung der benötigten beschränkt

persönlichen Dienstbarkeit im Wege der Enteignung in einem sich anschließenden Enteignungsverfahren dar (§ 45 EnWG).

Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger den Bau und den Betrieb der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Mastgründung, Mastmontage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung sowie die Nutzung des Grundstückes während des Leitungsbetriebes für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Beschränkungen der Nutzbarkeit des Grundstückes ergeben sich ggf. zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzbereich der Leitung belassen werden können bzw. vom Vorhabenträger zurück geschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN 50341-3-4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers errichtet werden dürfen, sowie sonstige die Leitung gefährdende Verrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherungen an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

Soweit ein schuldrechtliches oder dingliches Recht - etwa zum Besitz, z. B. Pacht oder Nießbrauch, - an dem dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstück besteht, wird dies ebenfalls beschränkt.

Über die beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bau und Betrieb der Leitung hinaus werden in einigen Bereichen auch Flurstücke für umweltfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Um den Bestand und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen dauerhaft sicherzustellen, sind auch hierfür beschränkt persönliche Dienstbarkeiten in das Grundbuch einzutragen. [Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind freiwillig und werden nur im Einverständnis mit den Berechtigten durchgeführt. Ein Enteignungsverfahren kann für solche nicht angeordnet werden.](#)

7.1.2 Vorübergehende Inanspruchnahme

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich. Auch die vorübergehende Inanspruchnahme ist in den Lage-/ Grunderwerbspläne (Unterlage 3.2) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1) aufgelistet.

Für die während der Bauausführung der Freileitung nur vorübergehend in Anspruch genommenen privaten Zufahrtswege bemüht sich der Vorhabenträger bei den jeweiligen Eigentümern/Nutzern um eine entsprechende schuldrechtliche Gestattung. Insbesondere für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke ebenfalls nur vorübergehend in Anspruch genommen. Wird eine Gestattung nicht erteilt, stellt der Planfeststellungsbeschluss auch die Grundlage für die Verschaffung des benötigten vorübergehenden Besitzrechts im Wege der Besitzeinweisung dar.

7.1.3 Entschädigung

Die wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Inanspruchnahme von Grundstücken entstehen, werden in Geld entschädigt. Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Als Grundlage für einzeln abzuschließende Bewilligungs- und Gestattungsverträge ist es Ziel von TenneT mit dem Bayerischen Bauernverband eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in der nähere Regelungen, insbesondere zu den zu leistenden Entschädigungszahlungen beinhaltet sind.

7.1.4 Kreuzungsverträge (Gestattungsverträge)

Die Ausgestaltung von Rechtsverhältnissen bzgl. der Nutzung oder Querung von öffentlichen Verkehrs- und Wasserwegen, von Bahnstrecken oder anderen Infrastrukturen wird über Kreuzungsverträge bzw. Gestattungsverträge erfolgen. Eine Auflistung aller von diesem Projekt betroffenen Kreuzungsobjekte sind im Kreuzungsverzeichnis (Verweis) enthalten.

7.1.5 Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitung

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Freileitung einschließlich der Masten. In den Bereichen der Mitführung von 110-kV-Stromkreisen der Bayernwerk Netz GmbH besteht ein Mischeigentum. Die Leitungseinrichtungen sind nur Scheinbestandteile des jeweiligen Grundstückes gemäß § 95 Abs. 1 S. 2 BGB und gehen somit nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Ein Eigentumsübergang auf den Grundstückseigentümer durch Verbindung mit dem Grundstück (§ 946 BGB i. V. m. § 94 BGB) findet daher nicht statt.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 1090 Abs. 2 i. V. m. § 1020 Satz 2 BGB grundsätzlich dazu verpflichtet, die Leitung und die Masten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Nach Außerbetriebnahme der Leitung hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Löschung der Dienstbarkeit aus dem Grundbuch. Dies ergibt sich daraus, dass der mit der Dienstbarkeit erstrebte Vorteil für den Vorhabenträger dann endgültig entfallen ist.

7.2 Forstwirtschaft

Entlang des Trassenverlaufs werden auch forstlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Bei Querungen sind Eingriffe in die Nutzung, wie z. B. Festlegung von Aufwuchsbegrenzungen, selektiver Einschlag einzelner Bäume oder Schlagen einer Schneise nötig. Bei der direkten Inanspruchnahme forstlich genutzter Flächen, z. B. für die Errichtung eines Mastes ist eine vollständige Rodung nötig.

Wie in den folgenden Abschnitten ausführlicher dargestellt, hat der Vorhabenträger durch die Wahl des Trassenverlaufs und weiterer Maßnahmen den Eingriff in den Wald soweit möglich minimiert. Dabei ist meist eine Abwägung mit anderen Schutzgütern notwendig, so dass ein

Waldeingriff nicht vollständig vermieden werden kann. Um diesen Eingriff zu kompensieren ist für Wälder mit Funktionen nach Art. 6 BayWaldG ein 1:1 Ausgleich durch Wiederaufforstung auf anderen Flächen vorgesehen.

Sollte es nach dem Bau der Leitung zu Folgeschäden (z.B. Windwurf bei besonderen Witterungsverhältnissen (Sturm), Sonnenbrand oder Käferbefall) kommen, die nachweislich durch das Anlegen der Schneise hervorgerufen werden, wird TenneT diese Schäden gutachterlich bewerten lassen und entsprechend entschädigen. Die Entschädigungen werden neben dem Bestandwert und der Hiebsunreife auch die Kosten für die Wiederherstellung in den Ausgangszustand beinhalten.

Eine ausführliche Beschreibung der Auswirkungen auf den Wald ist auch in der Umweltstudie (Unterlage 11.1, Abschnitt 6.9) enthalten.

7.2.1 Breite von Waldschneisen

Beim Bau von Höchstspannungsleitungen in Bayern wurde bisher üblicherweise die Breite einer Waldschneise anhand der sogenannten Baumfallkurve bemessen. Dies gilt auch für den bestehenden Ostbayernring. Beim neuen Ostbayernring wird der Schutzbereich im Wald wie in Abschnitt 5.4 beschrieben bemessen. Durch diesen schmaleren Schutzbereich wird der Waldeingriff von vornherein um etwa 30% reduziert.

7.2.2 Verwendung des Tonnen-Mastbildes

In Kapitel 5.3.2 sind die verschiedenen Mastbilder dargestellt. Bei der Verwendung des Tonnenmastbildes in Waldbereichen kann die Gesamtbreite der Waldschneise um ca. 5-6 m gegenüber dem Donau-Mastbild reduziert werden.

Dies gilt jedoch nur für Bereiche ohne Mitführung von 110-kV-Stromkreisen. In Bereichen der 110-kV-Mitführung kommt das Mastbild „Donau-Einebene“ zum Einsatz. Eine Reduzierung der Schneisenbreite durch Verwendung eines anderen Mastbildes ist in diesen Bereichen nicht sinnvoll möglich.

Im Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze und Etzenricht ist fast durchgängig die Mitführung von 110-kV-Stromkreisen vorgesehen. Daher kommt die Verwendung des Tonnenmastbildes hier nicht in Betracht.

7.2.3 Waldüberspannung

In sensiblen Bereichen können Stahlgittermaste so konstruiert werden, dass die Leiterseile oberhalb des Waldes aufgehängt werden. Der Seilzug erfolgt in einem solchen Fall mittels Helikopter. Um Waldbereiche mit Bäumen von typischen Endaufwuchshöhen von 35-40 m zu überspannen sind hierzu Erhöhungen der Maste um etwa 25 m bis 30 m notwendig. In Bereichen mit zwei 380-kV-Stromkreisen (ohne Mitführung von 110-kV-Stromkreisen) ist daher bei dieser Maßnahme von Masthöhen ca. 90 m auszugehen.

Nachfolgend wird unterschieden zwischen vollständiger Überspannung, Teilüberspannung und vollständiger Rodung.

Vollständige Wald-/ Gehölzüberspannung (dauerhaft)

Die Endaufwuchshöhe der Bäume kann erreicht werden, ohne dass Gehölzentnahmen/ -rückschnitte erforderlich werden. Der Seilzug erfolgt in diesen Bereichen schleiffrei (Vermeidungsmaßnahme V16). Da kein Waldeingriff i. S. des § 15 BNatSchG erfolgt, entsteht hier kein Kompensationsbedarf.

Teilüberspannung von Wald-/Gehölzbereichen (temporär)

Wenn die Überspannung der Endaufwuchshöhen nicht möglich ist, kann eine Teilüberspannung erfolgen. Wald- oder Gehölzbereiche, die derzeit niedrig genug sind, und für welche folglich zur Errichtung der Leitung kein Kahlschlag erforderlich ist, können zunächst verbleiben. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Bäume noch an Höhe zunehmen und somit nicht dauerhaft überspannt werden können. Da im Rahmen der zukünftigen Trassenpflege Eingriffe (Entnahme oder Rückschnitt) möglich sind, werden diese Bereiche im Sinne einer Worst case Betrachtung als Kahlschlag (Waldeingriff) bilanziert und erzeugen daher einen Kompensationsbedarf. Dennoch ist in diesen Bereichen die Vermeidungsmaßnahme V2 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) vorgesehen.

Um abzuwägen, ob eine **der genannten möglichen Formen von Waldüberspannung** in Betracht kommt, ist eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen. Dies sind unter anderem:

- Potentielle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Mögliche avifaunistische Konflikte – Beachtung anflugsgefährdeter Großvogelarten
- Länge und Geradlinigkeit des überspannten Waldbereiches
- Höhe der Maste – ab einer Höhe von 100 m besteht eine Befuerungspflicht („Blinklichter“)
- Sonstige technische Restriktionen
- Wirtschaftliche Gesichtspunkte

Vollständige Rodung (dauerhaft)

Kommt man nach Abwägung der genannten sechs Kriterien zu dem Ergebnis, dass für einen bestimmten Waldbestand weder eine vollständige Waldüberspannung noch eine Teilüberspannung zu berücksichtigen ist, so wird eine vollständige Rodung der Waldfläche geplant. Hierfür ist bereits zur Errichtung der Leitung als auch für den späteren Leitungsbetrieb der komplette Waldbestand im Bereich des Freileitungsschutzstreifens zu roden.

Im Abschnitt zwischen der Regierungsbezirksgrenze und Etzenricht ist keine ~~Waldüberspannung~~ vollständige Waldüberspannung für ganze Spannfelder vorgesehen. Allerdings wurden, unter Abwägung weiterer zu betrachtender Belange (Artenschutz, Landschaftsbild, Kosten), einzelne Masten im Zuge des Deckblatts geringfügig erhöht, wodurch kleinere sensible Wald-/ Gehölzbereiche durch Überspannung der Endwuchshöhe geschont werden, sodass keine Eingriffe (Entnahme oder Rückschnitt) in diese Bestände erforderlich werden.

Darüber hinaus werden einzelne Wald-/ Gehölzbestände aufgrund des Reliefs, der Lage im Schutzstreifen und der Höhe der Masten von den Leiterseilen so hoch überspannt, dass auch hier keine Eingriffe erforderlich werden, zumindest zur Errichtung der Leitung. Bei diesen reliefbedingten Überspannungen wird noch einmal zwischen einer dauerhaften Überspannung von Wald- und Gehölzbiotopen und einer Teilüberspannung unterschieden.

Ob betroffene Wald- oder Gehölzbereiche niedrig genug zur Errichtung der Leitung sind, ergibt sich aus den Längenprofilen (Unterlage 4). Dadurch erforderlicher Kahlschlag ist außerdem aus den magentafarbenen Markierungen im Lage- und Grunderwerbsplan (Unterlage 3) ersichtlich, die jeweilige Flächengröße ergibt sich außerdem aus dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6; vorletzte Spalte „Waldeingriff“).

7.3 Landwirtschaft

Ein Großteil der für das Vorhaben erforderlichen Flächeninanspruchnahme betrifft landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dies betrifft zum einen dauerhaft in Anspruch genommene Flächen für Maststandorte sowie überspannte Grundstücksflächen einschließlich der Schutzbereiche der Freileitung. Zum anderen aber auch temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste.

Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden aber nur die Flächen der Maststandorte der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Auf den weiteren Flächen des Schutzstreifens, auch direkt unterhalb der Leiterseile, steht einer typischen landwirtschaftlichen Nutzung als Acker oder Wiesenfläche nichts entgegen.

Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es in der Zeit der baulichen Nutzung, und damit wohl in den meisten Fällen für eine Vegetationsperiode, zu Minderungen oder sogar Ausfällen des Ernteertrags. Diese Schäden sind selbstverständlich zu erstatten. Dazu soll, wie in Abschnitt 7.1.3 bereits erwähnt, als Grundlage für einzeln abzuschließende Bewilligungs- und Gestattungsverträge eine Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband abgeschlossen werden, in der zu allen Themen der Landwirtschaft nähere Regelungen getroffen werden.

Um bei den anstehenden Baumaßnahmen die Fruchtbarkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten und schädigende Bodenbelastung zu vermeiden, wurde ein umfassendes Bodenschutzkonzept erstellt (Unterlage 13.1). Die dort angegebenen Maßnahmen werden in der Bauphase entsprechend umgesetzt.

7.4 Umweltauswirkungen

7.4.1 Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG

Es wurden anlagebedingte, betriebsbedingte und baubedingte Auswirkungen des Ostbayernrings auf die einzelnen Schutzgüter untersucht. Die Ergebnisse sind der

Umweltstudie (Unterlage 11.1) aufbereitet und in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach UVPG (Anlage 1) zusammengefasst.

7.4.2 Immissionen und ähnliche Wirkung

Im Rahmen der Planfeststellung sind auch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten. Bei einer Höchstspannungs-Freileitung handelt es sich nicht um eine nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage. Insofern richten sich die immissions-schutzrechtlichen Anforderungen an die Freileitung nach § 22 BImSchG (Betreiberpflichten für nicht – nach dem BImSchG – genehmigungsbedürftige Anlagen).

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

Für die Planfeststellung sind die mit dem Vorhaben verbundenen Immissionen darzustellen und hinsichtlich der Einhaltung vorgeschriebener Grenz- und Richtwerte zu beurteilen. Aus dem Betrieb der Leitung handelt es sich hierbei um elektrische und magnetische Felder sowie um Geräusche, die von der Leitung erzeugt werden. Während des Baus kann es zudem zu Schallemissionen (Baulärm) kommen.

7.4.2.1 Elektrische und magnetische Felder

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiter elektrische und magnetische Felder. Daher sind in der Planfeststellung die Vorschriften des BImSchG zu beachten bzw. die Einhaltung der konkreten Anforderungen der 26. BImSchV für Niederfrequenzanlagen dazulegen. Diese Verordnung enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.

In der Unterlage 9.1 wird der Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt Regierungsbezirksgrenze - Umspannwerk Etzenricht auf alle Anforderungen hin ausführlich geprüft. Dabei wird durch Berechnungen nachgewiesen, dass die Feldstärken der elektrischen und magnetischen Felder des Ostbayernrings unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen und damit alle Schutzanforderungen erfüllt sind. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Grenzwerte weit unterschritten. Auch die Anforderungen zur Vorsorge und das darin enthaltene Minimierungsgebot der 26. BImSchVVwV werden umfassend erfüllt. Somit ist

festzuhalten, dass der Ostbayernring allen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Immission von elektrischen und magnetischen Feldern gerecht wird.

7.4.2.2 Betriebsbedingte Geräuschemissionen

Während des Betriebes von Freileitungen kann es bei sehr feuchter Witterung (Niederschlag oder sehr hohe Luftfeuchte) zu Korona-Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile kommen. Dabei können, zeitlich begrenzt, Geräusche verursacht werden. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Diese sogenannte Randfeldstärke ergibt sich wiederum aus der Höhe der Spannung, dem eingesetzten Leitertyp, der Phasenzuordnung, sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden.

Für Lärmimmissionen bestehen Richtwerte, die die Pflichten u.a. von Betreibern nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisieren. Diese sind in der nach § 48 BImSchG erlassenen TA Lärm geregelt. Die TA Lärm gibt jeweils die Tag- (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nachtrichtwerte (22:00 Uhr und 6:00 Uhr) für maßgebliche Immissionsorte an. Für Freileitungen, die sich im Dauerbetrieb befinden, sind daher insbesondere die geringeren Nachtrichtwerte maßgeblich.

Entsprechend den Anforderungen der TA Lärm wurde ein Gutachten erstellt, dieses ist als Unterlage 9.2 Teil der Planfeststellungsunterlagen. Diese schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass beim geplanten Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt Regierungsbezirksgrenze - Umspannwerk Etzenricht an allen zu betrachtenden Gebäuden mit Wohnnutzung eine deutliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm vorliegt. Dem Ergebnis der schalltechnischen Prüfung nach ist bei antragsgemäßer Errichtung der Trasse sowie bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Freileitung sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm getroffen ist. Dies wird insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durch die Verwendung von Viererbündel-Leiterseilen bei den 380-kV-Stromkreisen sowie durch Einhaltung der mit dem geplanten Trassenverlauf verbundenen Abständen zu schutzbedürftigen Wohnbebauungen umgesetzt. Das Vorhaben kann also aus immissionsschutzfachlicher Sicht realisiert werden.

7.4.2.3 Baubedingte Geräuschemissionen

Für die Bauphase gelten die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm. Diese sind die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), vom 26. August 1998 sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970.

Um die durch den Baustellenbetrieb beim Neubau des Ostbayernrings und Rückbau der Bestandstrasse zu erwartenden Geräuschimmissionen zu prognostizieren und hinsichtlich des an den jeweiligen Einwirkorten entlang der Trasse einzuhaltenen Schutzniveaus zu bewerten wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt und als Unterlage 9.3 den Planfeststellungsunterlagen beigelegt.

Dieses Gutachten zeigt auf, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm an allen Immissionsorten entlang der Trasse eingehalten werden können. An einigen Stellen ist dies mit einer Einschränkung der zur Verfügung stehenden Bauverfahren verbunden. Beim Fundamentrückbau ist das Abbruchverfahren mit Hydraulikhammer/Meißelbagger am lärmintensivsten, beim Fundamentneubau die Fundamentgründung mittels Rammgerät. Für beide Verfahren gibt es jeweils alternative Bauverfahren, die an den lärmsensiblen Orten bevorzugt eingesetzt werden. Sollten an diesen Orten dennoch Gründe vorliegen diese lärmintensiven Verfahren nutzen zu müssen, so gibt es noch Möglichkeiten zur Minderung des Baustellenlärms, z.B. durch den Einsatz von mobilen Schallschutzwänden.

7.4.2.4 Baubedingte Staubemissionen

Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baustellen entstehen können, werden sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen so weit als möglich begrenzt. Diese Maßnahmen sind beispielsweise:

- Einsatz von möglichst emissionsarmen und gering staubfreisetzenden Arbeitsgeräten
- Bauschutttransport und Umschlagverfahren mit geringer Abwurfhöhe
- Optimierung der Maschinenlaufzeit, Vermeidung von Leerlaufzeiten

7.5 Sonstige Auswirkungen

7.5.1 Annäherung an Rohrleitungsanlagen

Im Trassenverlauf kommt es zu verschiedenen Annäherungen der geplanten 380/110-kV-Freileitung an bestehende Rohrleitungen, die in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Unterlage 3.2) dargestellt sind. Hierdurch kann es im Betrieb der Freileitung zu induktiven Langzeit- und Kurzzeitbeeinflussungen der Rohrleitungen kommen.

Das Ausmaß dieser Beeinflussung darf sich nur in bestimmten Bereichen bewegen und wird durch entsprechende gutachterliche Einschätzungen oder Berechnungen ermittelt. Sollten bei der Überprüfung der Beeinflussungswerte Überschreitungen festgestellt werden, sind die erforderlichen Maßnahmen mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen.

7.5.2 Beeinflussung von Geräten mit satellitengestützter Navigation

Laut § 4 EMVG (Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln), müssen Betriebsmittel nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

380-kV-Freileitungen sind seit Jahrzehnten eine vielfältige und ständige Erscheinung auf landwirtschaftlichen Flächen und gehören somit zu den „zu erwartenden elektromagnetischen Störungen“. Auch die hier geplante Freileitung ist eine gewöhnliche 380-kV-Freileitung und unterscheidet sich nicht von den zu erwartenden Immissionen. Die relevanten Grenzwerte aus der 26. BImSchV werden auch im direkten Nahbereich der Anlage eingehalten bzw. deutlich unterschritten.

Insofern sind GPS gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten.

Dennoch gibt es Aussagen, wonach Anwender von automatisierten Lenksystemen über Empfangsstörungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen berichten. Dies veranlasste die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG dazu, den Einfluss von Frei- und Erdleitungen auf GPS-Lenksysteme zu untersuchen.

Die Versuchsdaten wurden bei Messfahrten an zwei verschiedenen Standorten mit vier verschiedenen RTK-Lenksystemen (Real Time Kinematik) auf drei Traktoren erhoben. Dabei wurde an jedem Standort an zwei Tagen jeweils vormittags, mittags und nachmittags eine einstündige Messung durchgeführt. So wurde sichergestellt, dass unterschiedliche Satellitenkonstellationen und Übertragungsleistungen in den Freileitungen berücksichtigt wurden. Bei den Versuchstrecken wurden zudem alle Spannungsebenen im Freileitungsbereich von 110 kV über 220 kV bis hin zu 380 kV unterquert. Während der Fahrten wurden einmal pro Sekunde Messwerte aufgezeichnet.

Die Auswertung zeigte, dass sich im Messzeitraum zwar Unterschiede bei den Messwerten ergaben, diese Schwankungen jedoch keinen eindeutigen Hinweis darauf gaben, dass Freileitungen den Empfang von Satellitensignalen stören oder Lenksysteme negativ beeinflussen. Beim Versuch hat sich viel mehr gezeigt, dass die Qualität von Satellitensignalen unabhängig von der Umgebung über den Tag hinweg erheblich schwankt. Nicht zuletzt ergab der Versuch, dass Bedien- und Einstellungsfehler zum Ausfall von Lenksystemen führen können.

Diese Ergebnisse decken sich mit den Erkenntnissen aus den USA und Kanada, wo der Einfluss von Starkstromleitungen auf den Empfang von Satellitensignalen ebenfalls nicht nachgewiesen werden konnte. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Freileitung der Gebrauch von GPS-Lenksystemen gestört wird, da die Funktionalität offenbar deutlich durch andere Störquellen beeinflusst wird.

7.5.3 Eisabwurf

Bei bestimmten, jedoch äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und gleichzeitigen sehr geringen Betriebsströmen kann es, genauso wie bei allen anderen der Witterung ausgesetzten Objekten, zum Eisansatz an der Leitung kommen. Die statische Auslegung der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente berücksichtigt die für den Errichtungsbereich typischerweise auftretenden Eislasten. Der Eisbelag taut bei entsprechender Witterungsänderung wieder ab. Ebenso wie der Eisansatz selbst ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik nicht vermeidbar, aber äußerst selten. Es entsteht hierdurch somit kein unvertretbares Risiko.

7.5.4 Planungen Dritter

Die Realisierung des antragsgegenständlichen Netzausbauprojektes berührt auch Planungen und Planungsabsichten Dritter (zum Beispiel Gemeinden, Betreibern anderer Infrastrukturen und andere).

Die Antragstellerin hat diese Betroffenheiten durch umfangreiche Abstimmungen sowohl mit den betreffenden öffentlichen Planungsträgern als auch mit den Privatpersonen im Vorfeld der Antragseinreichung zu einem Großteil beseitigen oder auf ein Mindestmaß beschränken können.

Glossar

(n-1) Kriterium	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird.
μT	Mikrotesla (1/1.000.000 Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
A	Ampere, Einheit für den elektrischen Strom
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
Gestänge	Fachbegriff für Tragwerk
GG	Grundgesetz
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit für elektrische Wirkleistung
Hochspannung	Spannungsbereich von 60 bis 110 kV
Höchstspannung	Spannungsbereich von 220 kV und höher
kV	Kilovolt (1.000 V), Einheit für die elektrische Spannung
kV/m	Einheit der elektrischen Feldstärke
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LWL	Lichtwellenleiter
MW	Megawatt (1.000.000 W), Einheit für Wirkleistung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NOVA-Prinzip	Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau
O-NEP	Offshore-Netzentwicklungsplan
Redispatch	unter Redispatch versteht man die präventive oder kurative Beeinflussung von Erzeugerleistung durch den ÜNB, mit dem Ziel, kurzfristig auftretende Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen

Regelzone	ist ein Gebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Übertragungsnetzbetreiber verantwortlich ist
ROG	Raumordnungsgesetz
Schaltanlage	Einrichtung zum Schalten von elektrischen Systemen
Spannfeld	Leitungsbereich zwischen zwei Masten
Stromkreis	Einzelne elektrische Verbindung zweier Umspannwerke bestehend baulich aus einem System einer Leitung und Schaltfeldern in den Umspannwerken
System	Drei zusammengehörige voneinander und der Umgebung isolierte Leiter zur Übertragung von Drehstrom
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UCTE	Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity (Union für die Koordinierung des Transports von Elektrizität)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V	Volt, Einheit der elektrischen Spannung
Verdriller	Abspannmast, bei dem die Leiter eines Stromkreises auf dem Mast ihren Platz tauschen (Verdrillung)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W	Watt (Einheit der elektrischen Leistung)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Anhangsverzeichnis

Anhangsnummer	Beschreibung
Anhang 1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) gem. § 16 UVPG

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leitungsbauprojekte in Bayern (Stand Juni 2016).....	9
Abbildung 2: Leitungsverlauf Redwitz - Mechlenreuth - Etzenricht –Schwandorf.....	10
Abbildung 3: SuedOstLink - Finales Korridornetz in der Regelzone von Tennet (Stand Juni 2018).....	15
Abbildung 4: Schematische Darstellung der Bündelung zwischen Freileitung (Ostbayernring) und Erdkabel (SuedOstLink)	16
Abbildung 5: Grafische Darstellung der Projektcharakterisierung aus NEP 2030, 2017, 2. Entwurf	24
Abbildung 6: Regelgestänge für den Ostbayernring mit geteilter Erdseilstütze	51
Abbildung 7: Regelgestänge für den Ostbayernring mit Erdseilspitze.....	51
Abbildung 8: Prinzipskizze: Schema der Beseilung des Masttypen Donau und Donau-Einebene mit einer Erdseilspitze	54
Abbildung 9: Schematische Darstellung von Gründungstypen.....	56
Abbildung 10: Schematische Darstellung des konvex-parabolischen Schutzstreifens	57
Abbildung 11: Schematische Darstellung des Schutzstreifens im Waldbereich	57
Abbildung 12: 380-kV-Freileitungsprovisorium für zwei 380-kV-Stromkreise	61
Abbildung 13: 380-kV-Freileitungsprovisorium für ein System mit errichtetem Schutzgerüst.....	62
Abbildung 14: 110-kV-Kabelprovisorium mit Übergangsportal.....	63
Abbildung 15: Beispiel für eine temporäre Mastzufahrt.....	64
Abbildung 16: Baugrunduntersuchung.....	66
Abbildung 17: Pfahlgründung	67
Abbildung 18: Plattenfundament.....	67
Abbildung 19: Mastmontage mittels Mobilkran	68
Abbildung 20: Seilzug.....	70
Abbildung 21: Schutzgerüst aus Metall und Schleifgerüst aus Holz.....	71

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betroffene Landkreise und Gebietskörperschaften	17
Tabelle 2: Kommunale Zuordnung der Neubaumaste	41